

Vertraulich !

K a b i n e t t s p r o t o k o l l N r . 1 2 7

vom 5. Dezember 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder und alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m,
ferner zu Punkt 3: Ministerialrat Dr. S c h w a r z w a l d.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 13.30 – 19.30.

Reinschrift (17 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Inhalt:

1. Feststellung der alleinigen Kompetenz des Staatsamtes für Finanzen zur Führung ausländischer Kreditverhandlungen.
2. Ausgestaltung der amerikanischen Kinderhilfsaktion.
3. Neuorganisation der Liquidierung.
4. Frage der zwischenstaatsamtlichen Freizügigkeit der Beamten mit besonderer Rücksicht auf den auswärtigen und den Finanzdienst.
5. Gesetzentwurf, betreffend einige Bestimmungen über die Tarife der Eisenbahnen.
6. Erhöhung der Personen- und Gütertarife auf den Staatsbahnen.
7. Frage der Erhöhung der Brot- und Mehlpreise.
8. Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung einer Mietzinsheller-Auflage in Linz.
9. Dienstvorschrift für die staatlichen Industrierwerke.
10. Remunerierung der Leitung der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Grundsätze für die Neuorganisation der Liquidierung nach der Aufhebung der zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisation (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Erläuterungen zur Regierungsvorlage z.Zl. 3.314/6 St.K. über einen Gesetzesentwurf zur Neuorganisation des Liquidierungswesens (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Ergebnisse der Beratung des Komitees zur Beratung der Reform des liqu. Kriegsministeriums (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf des StA. f. Verkehrswesen Zl. 2.462 über einige Bestimmungen zu den Eisenbahntarifen (11 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Antrag des StA. f. Volksernährung über die Frage der Erhöhung der Brot- und Mehlpreise (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl.44.126 über den Gesetzesbeschluss des öö. Landtages zur Einhebung einer Mietzinskellerauflage im Gemeindegebiet von Linz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Erlassentwurf des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Leitung der staatlichen Industriewerke (8 Seiten, zweifach)

1.

Feststellung der alleinigen Kompetenz des Staatsamtes für Finanzen zur Führung ausländischer Kreditverhandlungen.

Wie der V o r s i t z e n d e mitteilt, hat der Staatssekretär für Finanzen in einer an ihn gerichteten Note auf die Schwierigkeiten, die sich der Erlangung ausreichender auswärtiger Kredite entgegenstellen, sowie auf die großen Gefahren hingewiesen, die sich aus der jetzt üblich gewordenen unsystematischen Behandlung dieses Gegenstandes ergeben haben. Bei der relativen Beschränktheit der auf dem internationalen Kapitalmarkte vorhandenen Mittel könnten unbedingt notwendige Kredite versagt werden, wenn mangels einheitlicher Führung dar Kredit-Verhandlungen minderwichtige Bedürfnisse befriedigt würden. Auch würden auswärtige Kredite nur gegen Verpfändung wertvoller Aktiva erlangt werden können und mit einer Erweiterung der Kapitals-Hörigkeit Österreichs gegenüber dem Auslande erkaufte werden müssen. Umso notwendiger sei daher eine einheitliche Führung der Kreditpolitik, deren Grundsatz sein müsse, uns möglichst große Beträge an fremden Kapitalien zu verschaffen ohne lebenswichtige Teile unserer Volkswirtschaft dauernd dem auswärtigen Einfluss preiszugeben. Sollte nun der derzeitige Zustand der zersplitterten Aktionen und der planlosen Initiative fort dauern, so müsste ein Chaos in der Kreditpolitik entstehen, der dem Staatsamte für Finanzen die Erfüllung der ihm ressortmäßig allein obliegenden Pflicht

planmäßiger Führung der Kreditpolitik völlig unmöglich machen müsste. Der Staatssekretär für Finanzen habe daher das Ersuchen gestellt, die anderen Ressorts auf das Missliche dieser nicht länger zu duldenen Zustände aufmerksam zu machen.

Über Anregung des Unterstaatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n beschließt der Kabinettsrat, die Einsetzung einer Kabinettskonferenz der volkswirtschaftlichen Ressortchefs unter Führung des Staatssekretärs für Finanzen, welche die Grundzüge einer einheitlichen Kreditpolitik festzulegen haben wird. Das Ergebnis ist dem Kabinettsrate vorzulegen. Gleichzeitig weist der Kabinettsrat alle Staatsämter an, Kreditverhandlung niemals selbständig zu führen, sondern bei allen sich ihnen darbietenden derartigen Gelegenheiten oder von ihnen gewünschten Verhandlungen stets rechtzeitig die Vermittlung und Mitarbeit des hiezu allein zuständigen Staatsamtes für Finanzen in Anspruch zu nehmen.

2.

Ausgestaltung der amerikanischen Kinderhilfsaktion.

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Kabinettsrate ein von dem Leiter der amerikanischen Hilfsaktion, Leutnant S t o c k t o n, dem Präsidenten der Nationalversammlung zugekommenes Schreiben zur Kenntnis, wonach Mister H o o v e r eine neue großzügige Hilfsaktion für die notleidenden Kinder Europas einzuleiten beabsichtige.

Hienach sollen in jedem Lande Zentral -und Osteuropas Zentralstellen für die Verteilung von Mehl, Milch und Schweinefleisch-Produkten und später, wenn möglich, von Kaffee und Corned- beef errichtet werden. An diejenigen Personen in Amerika, die Verwandte in Zentral- und Osteuropa haben, sollen geschriebene Anweisungen verkauft werden und diese Anweisungen der Post zur Präsentierung bei den hier errichteten amerikanischen Lagerhäusern übersendet werden. Bei der großen Anzahl von Familien in Amerika, die Verwandte in Zentral- und Osteuropa besitzen, könne durch diese Aktion eine namhafte Erleichterung in der Versorgung der heimischen Bevölkerung eintreten. Der beim Verkauf der Lebensmittel zu erzielende Gewinn würde für die Fortführung des Kinderhilfswerkes verwendet werden. Vor Inangriffnahme der Aktion müsste die Regierung in einem Kontrakt mit der amerikanischen Kinderhilfsaktion folgenden Punkten zustimmen:

1.) Lebensmittel, die zur Verteilung eingeführt werden, sind Eigentum der amerikanischen Kinderhilfsaktion.

2.) Diese Lebensmittel sind frei von Beschlagnahme seitens der Regierung.

3.) Diese Lebensmittel sind frei von lokalen Verteilungsmaßnahmen, d. h. sie sollen wirklich eine Ergänzung zur Lebensmittellieferung sein und nicht der Festsetzung von

Maximalportionen, die von der Regierung oder von lokalen Autoritäten bestimmt werden, unterworfen sein.

4.) Die österreichische Regierung wird der amerikanischen Kinderhilfsaktion ihre eifrige Mitwirkung gewähren, wird gestatten, dass diese Lebensmittel zollfrei importiert werden und wird ihre Maßnahmen nicht beschränken.

Wenn dieser Plan in die Tat umgesetzt werden könne, so bedeute dies die Einfuhr von Lebensmitteln nach Österreich ohne dem österreichischen Kredit irgend eine Last aufzubürden und alle aus diesen Operationen erwachsenden Gewinne würden der Kinderhilfsaktion zu Gute kommen.

Der Präsident der Nationalversammlung habe das Ersuchen gerichtet, ihm die Stellungnahme der Regierung zu diesem Projekte behufs Bekanntgabe an Mr. Stockton mitzuteilen.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d - R u s s, P a u l, Ing. Z e r d i k, E l d e r s c h, H a n u s c h und Dr. D e u t s c h beteiligten, gelangt die einmütige Auffassung des Kabinettsrates zum Ausdruck, dass der Vorschlag Mister H o o v e r 's unter den von ihm aufgestellten Bedingungen anzunehmen wäre, wenn auch nicht verkannt werden solle, dass diese Aktion, abgesehen von zweifellos sich ergebenden Unzukömmlichkeiten und Nachteilen, nicht jenen Erfolg zeitigen werde, der amerikanischerseits anscheinend von ihr erwartet wird.

3.

Neuorganisation der Liquidierung.

Der V o r s i t z e n d e bespricht an der Hand eines von der Staatskanzlei ausgearbeitetem Gesetzentwurfes die Frage, in welcher Weise die Liquidierung auf Grund des Friedensvertrages neu zu regeln wäre.

Nach eingehender Erörterung des Gegenstandes stellt der Kabinettsrat für die gesetzliche Regelung dieser Frage folgende Grundsätze auf:

Die zwischenstaatliche Liquidierungsorganisation, welche auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1919, St.G.Bl. Nr. 5, mit den Regierungen der Sukzessionsstaaten eingerichtet ist, ist auf Grund des Friedensvertrages aufgehoben. Verfügungen der Funktionäre dieser Organisation sind daher nicht mehr zulässig.

Die Liquidierung im einzelnen Falle wird an die nach den allgemeinen Grundsätzen zuständigen Staatsämter überwiesen. Soweit sich einzelne Materien nicht aufteilen lassen,

werden sie von einer eigenen Abteilung übernommen, die der Staatskanzlei unterstellt wird.

Die Überwachung der Durchführung des zu schaffenden Gesetzes wird zwei Mitgliedern der Nationalversammlung übertragen (Sonderbeauftragte der Nationalversammlung).

Soweit es sich als notwendig erweist, werden Vereinbarungen mit den anderen Staaten getroffen werden.

In diesem Zusammenhang macht Staatssekretär Ing. Z e r d i k darauf aufmerksam, dass in Deutschland nach dem Zusammenbruche eine große Menge von Kriegsgütern der ehemaligen österreichisch-ungarischen Armee zurückgeblieben sei, deren Verkauf unmittelbar bevorstehe. Da es sich um Millionenwerte handle, halte er es für unbedingt notwendig, die entsprechenden Verfügungen wegen Sicherung des Eigentums Deutschösterreichs an diesen Gütern noch vor Inkrafttreten des in Rede stehenden Gesetzes zu treffen.

Ebenso erinnert der Vorsitzende daran, dass im liquidierenden Kriegsministerium namhafte Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln vorhanden seien, deren schleunige Sicherstellung gleichfalls im eminenten Interesse der Staatsfinanzen gelegen sei. Über Vorschlag des Redners beschließt der Kabinettsrat:

1.) die Einsetzung einer Kabinettskonferenz, bestehend aus Staatskanzler und den Staatssekretären für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Heerwesen, welche den Entwurf eines Gesetzes über die Neuregelung der Liquidierung auszuarbeiten hätte.

2.) Die Erlassung einer Vollzugsanweisung, mittelst welcher auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes und in Durchführung des Friedensvertrages vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung der gesamten Frage die vorläufige Verfügung getroffen werde, dass das gesamte, auf dem Territorium Deutschösterreichs und im Auslande befindliche Aktivvermögen des ehemaligen Staates Österreich und der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie in das Eigentum Deutschösterreichs gehört. Diese Vollzugsanweisung soll die zuständigen Staatsämter in die Lage versetzen, geeignete Verfügungen zu treffen, um diese Aktiven in die Verwaltung Deutschösterreichs zu überführen oder das deutschösterreichische Eigentumsrecht sicherzustellen.

Mit der Ausarbeitung dieser Vollzugsanweisung wird gleichfalls die oberwähnte Kabinettskonferenz betraut.

Ferner beschließt der Kabinettsrat über Antrag des Vorsitzenden, dass die Zusammenlegung der Verwaltung der kaiserlichen und hofärarischen Güter bis 1. Jänner 1920 durchzuführen ist. Aus diesen Gütermassen sind die reinen Verwaltungsobjekte auszuscheiden; die Gebäude sind der Staatsgebäudeverwaltung zu unterstellen. Weiters ist

durch einen konstitutiven Rechtsakt die Auseinandersetzung über das Eigentumsrecht an der neuen Burg zu beendigen.

4.

Frage der zwischenstaatsamtlichen Freizügigkeit der Beamten mit besonderer Rücksicht auf den auswärtigen und den Finanzdienst.

Der V o r s i t z e n d e verweist darauf, dass sich vielfach die Notwendigkeit ergebe, Beamte des Handels- und Landwirtschaftsressorts zeitweise im auswärtigen Dienste zu verwenden. Diese Beamten müssten, da keine Möglichkeit bestehe, sie in den Personalstand des Staatsamtes für Äußeres zu überstellen, nach Beendigung ihrer Verwendung wieder in ihren Status rückübernommen werden. Weiters müsse auch für die bevorstehenden umfassenden Arbeiten des Finanzressorts ein Stab von Beamten aus den übrigen Staatsämtern und den liquidierenden Stellen gewonnen werden. Es sei daher erforderlich, die Möglichkeit einer Freizügigkeit der Beamten zwischen den einzelnen Staatsämtern sicherzustellen. Über Vorschlag des sprechenden Staatskanzlers beschließt der Kabinettsrat, das Studium dieser Frage einer aus dem Staatskanzler und den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für Verkehrswesen bestehenden Kabinettskonferenz zu übertragen.

5.

Gesetzesentwurf, betreffend einige Bestimmungen über die Tarife der Eisenbahnen.

Staatssekretär P a u l legt dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Bestimmungen über die Tarife der Eisenbahnen, zur Genehmigung vor Er verweist in Erörterung der wirtschaftlichen und gesamtstaatlichen Notwendigkeiten, die für die Erlassung dieses Gesetzes bestimmend seien, darauf, dass Österreich nach der Fassung der Artikel 286, 288, 289 und 312 der Friedensbedingungen verpflichtet sein werde, alle jene Tarife einschließlich der ermäßigten Tarife, die jeweils auf irgend einer österreichischen Bahnstrecke in Geltung stehen, auch den Transporten der verbündeten und assoziierten Staaten auf jeder beliebigen Strecke zugänglich zu machen. Wenn nun auch von den aus diesen Bestimmungen berechtigten Staaten nicht beabsichtigt sein dürfte, aus ihnen die äußersten durch den Wortlaut noch gedeckten Folgerungen zu ziehen und die Tragweite dieser Bestimmungen überdies durch den Artikel 330 (2) des Friedensvertrages eingeschränkt sei, so stehe doch fest, dass sich infolge der angeführten Bestimmungen des Friedensvertrages aus dem Bestande von Tarifbegünstigungen unter Umständen sehr schwerwiegende Rückwirkungen auf die vaterländische Volkswirtschaft und die finanziellen Interessen der

Bahnen ergeben können. Die Vorsicht gebiete es daher, Vorkehrungen zu treffen, die es dem Staate ermöglichen, solche Rückwirkungen tunlichst zu vermeiden.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolge den Zweck, der Staatsverwaltung die hierzu erforderlichen Mittel in die Hand zu geben.

Abschließend bemerkt der sprechende Staatssekretär, dass er es nicht für empfehlenswert hielte, wenn nach außenhin die Regierung selbst als Anreger dieser gesetzlichen Maßnahmen erschiene. Er stelle daher den Antrag der Kabinettsrat wolle den vorgelegte Gesetzentwurf genehmigen und gleichzeitig die geeigneten Schritte einleiten, damit die Initiative zur Einbringung der Gesetzesvorlage im Schoße der Nationalversammlung ergriffen und diese Vorlage tunlichst rasch verabschiedet werde.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

6.

Erhöhung der Personen- und Gütertarife auf den Staatsbahnen.

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass der Gebarungsabgang der österreichischen Staatsbahnen sich im Jahre 1919 auf 740 Millionen belaufe und nach angestellten Berechnungen im Jahre 1920 die Höhe von 1090 Millionen Kronen erreichen werde. Das Staatsamt für Finanzen habe darauf gedrungen, dass in aller kürzester Zeit durch entsprechende Maßnahmen dieser Abgang gedeckt werde. Zu diesem Zweck beabsichtige er eine 50%ige Erhöhung des Personentarifes und eine 150%ige Erhöhung des Gütertarifes mit Giltigkeit vom 1. Jänner 1920 eintreten zu lassen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h tritt, im Interesse der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte für die uneingeschränkte und rascheste Durchführung der beantragten Tarifmaßnahmen ein.

Nach einer längeren Debatte, in welcher die Staatssekretäre H a n u s c h, S t ö c k l e r, Dr. R a m e k, E l d e r s c h, Dr. M a y r und Unterstaatssekretär M i k l a s einerseits auf die ungünstigen Rückwirkungen der Tariferhöhungen auf die gesamte Volkswirtschaft, andererseits auf die Notwendigkeit hinwiesen, mit der Angelegenheit angesichts ihrer politischen Bedeutung die Nationalversammlung zu befassen, nimmt der Kabinettsrat die beantragte Tariferhöhung zustimmend zur Kenntnis und beschließt, dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung hievon unter eingehender Begründung Mitteilung zu machen.

7.

Frage der Erhöhung der Brot- und Mehlpreise.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s erörtert unter Hinweis auf die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes, wonach der Staat wegen der hohen Gestehungskosten der ausländischen Getreidezuschüsse unverhältnismäßig große Zuschüsse zu den Abgabepreisen von Brot- und Mehl zu leisten genötigt sei, die Frage einer neuerlichen Erhöhung der Brot- und Mehlpreise und unterbreitet dem Kabinettsrate detaillierte Vorschläge über das Ausmaß der etwa in Aussicht zu nehmenden Preiserhöhungen.

Nach einer kurzen Debatte beschließt der Kabinettsrat, im Hinblick auf die Ungeklärtheit der Frage der Kreditbeschaffung aus dem Auslande von einer Erhöhung der Brot- und Mehlpreise im gegenwärtigen Zeitpunkte abzusehen.

8.

Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung einer Mietzinsheller-Auflage in Linz.

Über Ersuchen des augenblicklich abwesenden Staatssekretärs für Inneres und Unterricht teilt Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r mit, dass der oberösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 28. Oktober l. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Einhebung einer Mietzinsheller-Auflage im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz gefasst habe. Dieser Gesetzesbeschluss gebe wegen der Vollzugsklausel, sodann wegen der vorgesehenen Besteuerung der Dienstwohnungen und der permanent steuerfreien Gebäude, ferner wegen des Ausmaßes der Auslage zu Bedenken Anlass. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht habe wegen Fristenablaufs vorbehaltlich der Genehmigung des Kabinettsrates die Landesregierung in Linz bereits telegraphisch davon in Kenntnis gesetzt, dass gegen den Gesetzesbeschluss gemäß Art. 14 des Gesetzes über die Volksvertretung Vorstellung erhoben werde.

Der sprechende Unterstaatssekretär stelle den Antrag, die bereits erhobene Vorstellung nachträglich zu genehmigen und den Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu ermächtigen, in Ausführung des erwähnten Telegrammes der Landesregierung die obbezeichneten Bedenken zur Kenntnis zu bringen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

9.

Dienstvorschrift für die staatlichen Industrierwerke.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k legt dem Kabinettsrate den Entwurf einer Dienstvorschrift für die staatlichen Industrierwerke zur Genehmigung vor.

Der Kabinettsrat beschließt, diese Dienstvorschrift einer aus den Staatssekretären für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für Finanzen bestehenden Kabinettskonferenz zur Prüfung zu überweisen.

10.

Remunerierung der Leitung der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s berichtet über die von ihm in Aussicht genommene, Remunerierung der leitenden Persönlichkeiten der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle, die laut einer Zwischenbilanz bisher einen Reingewinn von 32 Millionen Kronen erzielt habe. Es sei in Aussicht genommen, den leitenden Funktionären dieser Stelle ungefähr $\frac{3}{4}\%$ des Reingewinnes als Tantiemen auszubezahlen.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.

[KRP 127, 5. Dezember 1919, Stenogramm Fenz]

127., 5. /XII.

Resch, Schwarzwald, Deutsch, Hanusch, Waiss, Fink, Ellenbogen, Eldersch, Reisch, Mayr, Grimm, Loewenfeld-Ruß, Glöckel, Regierungsrat [...], Paul, Zerdik, Tandler, Stöckler, Ramek, Eisler.

1.

Renner: Kredit, Finanzamt, Note < >.

Ellenbogen: [Ich] billige den Grundsatz, daß die Kreditpolitik einheitlich zu führen ist. [Ich] verweise aber dabei [darauf], daß das Staatsamt für Finanzen nicht sich über eine selbständige Kreditpolitik klar ist, bzw. einheitliche Grundzüge im Einvernehmen mit den anderen Staatsämtern sucht über die Führung einer einheitlichen Kreditpolitik.

Das kann nicht in einer Zuschrift erledigt werden. [Ich] rege an, daß eine solche Besprechung von Reisch eingeleitet wird, damit wir uns über die Grundzüge einer Kreditpolitik einigen.

Loewenfeld-Ruß: Es läßt sich -. Bei den Offerten, bzw. Kreditverhandlungen, die von unserer Einkaufsorganisation selbst eingeleitet werden, ergeben sich alle möglichen Möglichkeiten und wenn man die Sache kaufmännisch führt, so muß die Entscheidung oft sofort getroffen werden. Es wäre mir aber sehr angenehm, wenn gewisse Prinzipien festgelegt würden.

[Zur] Finanzierung der W[...] (Öl-, Saaten- und Fettstoffeinkäufe). Hierfür kommt eigentlich der Staat auf. Meine Kredite finanzieren eigentlich die Käufe der Öl- und Fettindustrie. Die Firma K[...] wäre doch wohl selbst in der Lage, sich das Geld zu beschaffen. Uns geht dieses Geld ab.

Renner: Die volkswirtschaftlichen Ressorts sollen sich unter Vorsitz des Staatssekretärs für Finanzen -. Alle Staatsämter sind angewiesen, Kreditverhandlungen niemals selbständig zu führen <sondern ... rechtzeitig ... anzustreben>. Die Beschlüsse [sind] dem Kabinettsrat vorzulegen.

[Renner]: Am.[erikanische] Kinderhilfsaktion Stockton.

Loewenfeld-Ruß: Die vier Punkte können bedingungslos akzeptiert werden. Man soll aber die Aktion nicht überschätzen. Es wird aber mehr einem Reklamebedürfnis der Am.[erikaner] als der Hilfsbereitschaft Rechnung getragen. Aus Wien gibt es wohl keine Auswanderer, meist aus den Ländern.

Paul: [Es handelt sich um ein] Schleichhandelspapier, das wesentliche Mittel zum großzügigen Schleichhandel. Die Mission hat sofort einige Räume in meinem Amt beansprucht für diese Zwecke. [Auf den] Schwarzenbergplatz gehen die Paten nicht hinaus.

Zerdik: Die Am[erikaner] wollen Baumwolle importieren und wollen sie hier in Lohnarbeit verarbeiten und unentgeltlich als Hilfsaktion verteilen. Sie haben um die Unterstützung der Organisationen ersucht. Ich habe vorgeschlagen, daß wir hier die Baumwolle übernehmen und selbst verarbeiten.

Die Zahl der Bedürftigen [beträgt] 2 Millionen.

Eldersch: Es ist einer jener Vorschläge, die man nicht ablehnen kann, die aber für Deutschösterreich und namentlich Wien nicht jene Bedeutung haben werden, die man ihr vielleicht in Am[erika] beimißt und [man sollte solche] Kinderhilfsaktionen vielleicht unterlassen.

Hanusch: Im gleichen Sinn.

Im heurigen Jahr sind eine ganze Reihe von Aktionen in Holland, Schweden, Dänemark, der Schweiz zur Auffütterung unserer Kinder unternommen worden, während bei uns im Land gar nicht geschehen ist. Ich beabsichtige, [einen] Erl.[aß] an die Landesregierungen wegen Aufnahme der Kinder am Land, damit im Inland eine großzügige Aktion eingeleitet wird. Ich verspreche mir von dieser inländischen Aktion mehr als von den ausländischen, wo doch nur immer ein paar Tausend Kinder untergebracht werden.

Deutsch: Ich warne vor dieser Aktion Hanusch: Der Kulturzustand ist doch nicht so hoch in der weiteren Bevölkerung, um die Kinder ohne weiters hinaus geben zu können.

Hanusch: Aufsichtspersonen in jedem Dorf.

Deutsch: -.

Genehmigt.

John General, Beamter vom Staatsamt für Äußeres zum Paul.

[Renner]: Liquidierung.

Der Entwurf [ist] einem zwischenstaatsamtlichen Comité zuzuweisen.

§ 1.) Die zwischenstaatsamtlichen [sic, r:zwischenstaatlichen]

Liquidierungsorg.[anisationen] durch den Friedensvertrag sind aufgehoben.

Verfügungen der Organe sind daher nicht mehr zulässig.

§ 2.) -.

Deutsch: -.

Grimm: -.

Renner: Soweit sich einzelne Materien nicht aufteilen lassen, bleiben sie eine eigene Abteilung der Staatskanzlei.

§ 3.) Soweit notwendig, werden mit den anderen Staaten Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4.) ?bleibt.

Kabinettskonferenz zur Ausarbeitung dieses Entwurfes - aber möglichst rasch, um die ausländische Valuta, die in der Liq.[uidierung] steckt, herauszubringen. Oder kann man wegen der Valuta eine Kabinettsverfügung treffen?

Zerdik: Nach dem Zusammenbruch sind eine Menge von Kriegsgütern in Deutschland zurückgeblieben. Der Termin [des Verkaufes ist der] 10. XII., 600.000 Mark [sind] erforderlich, der Wert [ist] 20 Millionen Kronen, alles sicher erzielbar.

Renner: Vollzugsanweisung aufgrund des Volkswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, das dem Hauptausschuß vorgelegt werden soll.

Grimm: Die Kabinettskonferenz soll rasch zusammentreten.

Deutsch: Ad Ulm: Wir erklären der deutschen Regierung, daß die Liquidierung eine deutschösterreichische Angelegenheit ist nach dem Vertrag [von] St. Germain. Binnen kurzem wird das gesetzlich ausgesprochen werden. Inzwischen erheben wir Einspruch gegen jede Veräußerung.

Vollzugsanweisung aufgrund des Friedensvertrages und des ~~Kriegs-~~ Volkswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, daß ~~Güter, die außerhalb~~ - die Vermögenschaften außerhalb unseres Gebietes deutschösterreichische Vermögenschaften sind.

Renner: Aufgrund des Volkswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes und in Durchführung des Friedensvertrages sagen wir, daß die Vermögenschaften außerhalb des Staatsgebietes deutschösterreichische Vermögenschaften sind.

Aufgrund dieser Vollzugsanweisung können wir schon die Valuten wegnehmen.

1.) Dieser Gesetzentwurf wird einer Kabinettskonferenz zur Fertigstellung überlassen. Staatskanzler, Finanzen, Handel, Heerwesen.

2.) Der Kabinettsrat beschließt eine Vollzugsanweisung aufgrund des Volkswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes und in Durchführung des Friedensvertrages von St. Germain, vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung der gesamten Frage, welche die vorläufige Verfügung trifft, daß sämtliche Aktiven, welche im Territorialgebiet Deutschösterreichs liegen und im Ausland sich befinden, in das Eigentum Deutschösterreichs gehören. Die zuständigen Staatsämter sollen Verfügungen treffen, um dieses Eigentum sicherzustellen - Recht geltend - diese Aktiven in die Verwaltung Deutschösterreichs zu überführen oder das Eigentumsrecht sicherzustellen.

Die Vollzugsanweisung ist von der Kabinettskonferenz auszuarbeiten. Das Kabinett gibt die Genehmigung, daß diese Vollzugsanweisung hinausgegeben wird. Die Führung [hat] das Staatsamt für Finanzen.

Von den beiden Koalitionsparteien, je ein Herr zur Aufsicht über die Liquidierung. Die Durchführung des Gesetzes haben zwei Mitglieder des Parlaments zu überwachen, aus den beiden Koalitionsparteien, Sonderbeauftragte der Nationalversammlung.

Die Zusammenlegung der Verwaltung kaiserlichen und der hofärarischen Güter ist bis zum 1. I. 20 durchzuführen. Aus diesen Gütermassen sind die reinen Verwaltungsobjekte auszuscheiden, die Gebäude sind der Staatsgebäudeverwaltung zu unterstellen. Weiters durch einen [...] Rechtsakt ist die Auseinandersetzung über das Eigentumsrecht in der neuen Burg zu beenden.

2.

Renner: Wir sind beim auswärtigen Dienst genötigt, zum Teil [Beamte] aus dem Handels-, zum Teil aus dem Ackerbauressort im Ausland zu verwenden. Die Herren können aber nicht in den Status des Äußeren übernommen werden.

[Notwendig wäre eine] gewisse Freizügigkeit zwischen den Staatsämtern. Es muß möglich sein, daß jemand im auswärtigen Dienst verwendet und wenn die Verwendung aus ist, wieder rückübernommen wird.

Von den liqu.[idierenden Stellen] und auch von unwichtigen Dienst[stellen] müssen wir einen großen Stab für das Staatsamt für Finanzen gewinnen. Wir müssen [uns] eine Regelung ausdenken, welche die Freizügigkeit zwischen den Staatsämtern herstellt.

Ich möchte alle Staatsämter, welche sich berufen [fühlen, sich] mit den Beamtenfragen [zu] befassen, einladen, eine Möglichkeit zu schaffen, eine solche Freizügigkeit herzustellen. Inneres, Staatskanzlei, Finanzen, Paul; die Staatskanzlei führt.

4. a)

Paul: Tarife. Dieses Gesetz soll im Kabinett eingebracht - [genehmigt], aber nicht von der Regierung, sondern von irgendeiner Seite des Hauses [eingebracht werden]. Es würde dadurch nicht so unmittelbar zum Vorschein kommen, daß die Regierung es ist, die diesen Schritt unternimmt, weil ja eventuell die Franzosen finden können, daß geht gegen die Südbahn.

Miklas: [Man sollte es] möglichst rasch verabschieden.
Angenommen.

4. b)

[Paul]: Personen- und Gütertarife.

Der Abgang [beträgt] 746 Millionen bei den Eisenbahnen pro 1919, pro 1920 [nach] dem Staatsamt für Finanzen 982 Millionen, [nach] meinen Berechnungen 1.090 Millionen Kronen.

Das Staatsamt für Finanzen hat darauf gedrungen, daß in aller kürzester Zeit durch entsprechende Maßnahmen dieser Abgang zur Deckung gelangt. Wenn das Staatsamt für Finanzen einverstanden ist, daß wir die zur Bedeckung gelangende Summe nach dem Kalenderjahr berechnen, [würde] ich also 1.090 Millionen Kronen annehmen.

[Bei] den Personentarifen, 50 % Erhöhung [wird] 84,4 Millionen [er]tragen; [bei] den Gütertarifen, 150 % Erhöhung [wird] 483 Millionen [er]tragen. [In Summe wird es] halbjährig 567, einjährig 1.134 Millionen tragen.

~~Diese Erhöhung~~ - Mit Gültigkeit vom 1. Jänner '20.

~~Die [...] Wagenladung sind erhöht im ?Durchschnitt um 1691 %, Preiserhöhung 1602 %, Bauholz-Erhöhung im Preis~~ - Die Erhöhung der Preise war in vielen Fällen eine gleichbleibende.

[Die Erhöhung] bedarf eigentlich der parlamentarischen Bewilligung. [Ich] bringe [es] zur Kenntnis [und] bitte um die Ermächtigung, daß die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden.

Hanusch: Auf die Dauer wird das politisch nicht zu ertragen sein. Was die Bevölkerung nicht einsieht, ist, daß die - alle diese Maßnahmen vorgenommen werden, man aber von der Vermögensabgabe nichts hört.

Stöckler: [Ich] stimme voll und ganz bei. Die Erhöhung der Tarife wird nicht den erhofften Ertrag für die Staatsfinanzen ergeben, es wird sich vielmehr zweifellos auf die Konsumartikelpreise geltend machen. Gewisse Artikel werden überhaupt nicht befördert werden können, weil sie die Tarifierhöhung nicht ertragen.

[Besser wäre eine] Intensivierung des Verkehrs.

Zerdik: -.

Reisch: Der Zustand der Staatsfinanzen ist ein gänzlich unhaltbarer. Wir können nicht das, was wir in Dollar und L. [Pfund] im Ausland kaufen müssen, tief unter dem Einkaufspreis hier in Kronen verkaufen. Wir können ohne Erhöhung der Preise auch nicht mehr zwei Monate weiter wirtschaften.

Auch mit der Intensivierung des Verkehrs ist der passive Verkehr nicht aktiv zu machen. Der Kohlenpreis macht den Verkehr passiv. Je mehr wir fahren, desto mehr werden wir passiv.

Daß wir die konsumierende Bevölkerung belasten, ist nicht richtig. Denn es ist ja keine indirekte Steuer. Es handelt sich nur darum, daß jeder das, was er verzehrt von den staatlich bewirtschafteten Mitteln auch wirklich selbst bezahlt.

Ich werde heute in acht Tagen dem Kabinett die Vermögensabgabe vorlegen und ich werde sie am 17. XII. dem Parlament vorlegen.

Ramek: Sicher rechtfertigt das Defizit die Tarifierhöhung. Diese Maßregel wird aber nicht den vollen Erfolg haben, weil diese Preiserhöhung volkswirtschaftlich ihre Auswirkung haben wird auf allen Gebieten = Teuerung aller Artikel im Verkehr, Lohnerhöhung, Gehaltserhöhung.

Formell ist Paul berechtigt, diese Tarifierhöhung im eigenen Wirkungskreis vorzunehmen. Er sucht sich zu entlasten durch das Kabinett.

Ist das Kabinett wirklich imstande, diese Belastung weiter auf die Dauer zu ertragen? Es sind das so einschneidende Maßregeln und wir erledigen das in den vier ?Wänden und die Nationalversammlung ist ausgeschaltet, die doch das richtige Forum für die Erörterung solcher Maßnahmen wäre. Dann würde auch die Bevölkerung es leichter verstehen.

Wir sollten derartige Dinge nicht rasch erledigen. Im Interesse unseres Volkes und

im Interesse der Belastung unserer Parteien sollte die Nationalversammlung damit beschäftigt werden.

Paul: -.

Eldersch: [Man sollte es] nicht dem Parlament vorlegen, sondern dem Hauptausschuß.

Mayr: Was wird geschehen? Die Koalitionsparteien werden dagegen sprechen und wir werden dafür stimmen.

Stöckler: Eine Begründung der Brotpreiserhöhung wird in der Öffentlichkeit unbedingt erforderlich sein. [Das geschieht] am besten im Wege eines Berichtes an das Haus. Hierüber wäre eine Debatte abzuführen.

Reisch: Eine kaufmännische Unternehmung von legislatorischen Maßnahmen abhängig zu machen, ist unmöglich. Die Sache in der Nationalversammlung zur Sprache zu bringen, wäre allerdings empfehlenswert, um der Öffentlichkeit von unserer verzweifelten Lage Kenntnis zu geben.

Miklas: Die Verfügung soll als bereits getroffen an das Parlament gelangen und dort von uns in breitester Ausführung gerechtfertigt werden.

Da laut Paul die lineare Erhöhung der Tarife das Eisenbahnwesen nicht sanieren wird, bitte [ich] um Vorschläge, wie unser Eisenbahnwesen saniert werden könnte - Abbau der Beamten?

Paul: Die Personalkosten stehen - [fallen] im Verhältnis zu dem Materialkosten nicht so ins Gewicht, daß ein Abbau der Personalkosten merklich wäre. Die Kohle hat im Frieden 6 Kronen per Tonne gekostet, und kostet heute 6.500 Kronen per Tonne.

[Ich bitte], den Antrag auf Tarifierhöhung an[zunehmen].

Würde man zustimmen [einer] Verschiebung bis 15. I.?

Renner: Der Staatssekretär für Verkehrswesen soll den Verkehrsausschuß für nächste Woche einberufen lassen.

[Beschluß]: Die Tarifierhöhung tritt am 1. I. in Kraft und der Hauptausschuß ist in der nächsten Woche zu informieren.

Loewenfeld-Ruß: Die Situation ist so, daß ich für die nächste Woche die gekürzte Quote für Mehl habe. Entweder die Entente entschließt sich -.

Wir haben die Preise von Zucker um 100 % erhöht. Wir haben das Fleisch auf 69 Kronen erhöht. Das Fleisch ist zum Großteil liegen geblieben. Damit ist die Preiserhöhung illusorisch gemacht. Fett 84 Kronen, Öl 94 Kronen.

Ad 3.) Brot- und Mehlpriiserhöhung. Ich halte es für unmöglich, daß wir diese Erhöhung jetzt vornehmen. Bevor nicht die Frage mit den Ententekrediten geklärt ist, kann man meiner Meinung die volle Erhöhung nicht vornehmen.

Ich glaube, daß man höchstens vor Weihnachten so viel erhöhen kann, daß aus dem inländischen Getreide kein Verlust entsteht. Im übrigen aber [sollte man] warten bis die Kreditfrage gelöst ist.

Renner: Das System der behördlichen Bewirtschaftung ist zusammengebrochen aus mehreren Gründen:

1.) Wegen des Zusammenbruchs des zentralisierten Systems.

2.) Die behördliche Bewirtschaftung als Grundsatz ist von den [...] entwurzelt worden. Da eine Gesellschaft irgendwer leben kann - so kann das andere nur eine Diktatur sein - entweder [eine] Diktatur von unten herauf, oder des Auslandes.

Eisler: -.

[Beschluß]: Die Mehlpriiserhöhung ist vertagt.

Zurückgestellt.

6.

Eisler für Eldersch.

Angenommen.

[Zugezogen]: Wilfling.

Reisch: *Gesetzentwurf Besoldungsgesetz. [Am Rand]: Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der zivilen Staatsbeamten, Unterbeamten und Diener (Besoldungsübergangsgesetz).*

Provisorisches Besoldungsübergangsgesetz, Grundgehalt entsprechend den Teuerungszulagen. Zuschlag entsprechend der Steigerung der rat.[ionierten] Artikel, und 150 % Zuschlag zu diesen Zuschlägen.

Auf dieser Grundlage [wäre] mit den Beamtenorganisationen zu sprechen und [es] dann Dienstag wieder in den Kabinettsrat zu bringen.

Ca. 600 Millionen Mehraufwand im Jahr.

Paul: *Bedenklich [ist], die Pensionsbegünstigung und zugleich die Besoldungsreform [zu machen], wo die Pensionsbegünstigung noch nicht wirkt.*

[Beschluß]: *Ermächtigung erteilt.*

Loewenfeld-Ruß: *Berichtet über die von ihm in Aussicht genommene Remunerierung der leitenden Persönlichkeiten der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle, welche laut einer Zwischenbilanz bisher einen Reingewinn von 32 Millionen erzielt haben. Es ist in Aussicht genommen, den leitenden Persönlichkeiten ungefähr $\frac{3}{4}$ % als Tantiemen zu geben.*

Zur Kenntnis genommen.

Zerdik: *Dienstvorschrift [für die] staatlichen Industriebetriebe.*

[Beschluß]: *Wird einer Kabinettskonferenz Zerdik-Reisch zugewiesen.*

$\frac{1}{2}$ 8 Uhr.

KRP127 vom 5. Dezember 1919

Beilage zu Punkt 3 betr. Grundsätze für die Neuorganisation der Liquidierung nach der Aufhebung der zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisation (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Erläuterungen zur Regierungsvorlage z.Zl. 3.314/6 St.K. über einen Gesetzesentwurf zur Neuorganisation des Liquidierungswesens (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Ergebnisse der Beratung des Komitees zur Beratung der Reform des liqu. Kriegsministeriums (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf des StA. f. Verkehrswesen Zl. 2.462 über einige Bestimmungen zu den Eisenbahntarifen (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Antrag des StA. f. Volksernährung über die Frage der Erhöhung der Brot- und Mehlpreise (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl.44.126 über den Gesetzesbeschluss des oö. Landtages zur Einhebung einer Mietzinskellerauflage im Gemeindegebiet von Linz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Erlassentwurf des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Leitung der staatlichen Industrierwerke (8 Seiten)

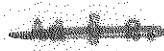
ad 3.)

Grundsätze

für die Neuordnung des Gesetzentwurfes, betreffend die Neuorganisation der Liquidierung.

Art. 1.

Die zwischenstaatliche Liquidierungsorganisation, welche auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, mit den Regierungen der Sukzessionsstaaten eingerichtet ist, ist auf Grund des Friedensvertrages aufgehoben. Verfügungen der Funktionäre dieser Organisation sind daher nicht mehr zulässig.



Die Liquidierung in einzelnen Fällen wird an die nach den allgemeinen Grundsätzen zuständigen Staatsämter überwiesen. Soweit sich einzelne Materien nicht aufteilen lassen, werden sie von einer eigenen Abteilung übernommen, die der Staatskanzlei unterstellt wird. Die Überwachung der Durchführung des Gesetzes wird 3 Mitgliedern der Nationalversammlung übertragen (Sonderbeauftragte der Nationalversammlung).



Soweit es sich als notwendig erweist, werden Vereinbarungen mit den anderen Staaten getroffen werden.

Der Kabinettsrat beschließt eine Vollzugsanweisung auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes und in Durchführung des Friedensvertrages vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung der gesamten Frage zu erlassen, welche die vorläufige Verfügung trifft, daß sämtliche, auf dem Territorium Deutschösterreichs und im Auslande befindlichen Aktiven in das Eigentum Deutschösterreichs gehören. Diese Vollzugsanweisung soll die zuständigen Staatsämter in die Lage ver-

setzen, geeignete Verfügungen zu treffen, um diese Aktiven in die Verwaltung Deutschösterreichs zu überführen oder das Eigentumsrecht sicherzustellen.

Die Zusammenlegung der Verwaltung der kaiserlichen und der hofkrarischen Güter ist bis zum 1. Jänner 1920 durchzuführen. Aus diesen Gütermassen sind die reinen Verwaltungsobjekte auszuscheiden; die Gebäude sind der Staatsgebäudeverwaltung zu unterstellen. Weiters ist durch einen konstitutiven Rechtsakt die Auseinandersetzung über das Eigentumsrecht an der neuen Burg zu beenden.

Abschrift.

Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit in Abänderung des Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl.Nr.5, Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österr. ung. Monarchie gehören, getroffen werden.

Die bisherige Organisation des Liquidierungswesens, d.h. in der Hauptsache der Erfassung, Bewertung und Verteilung der Aktiven und Passiven der österr. ung. Monarchie und des ehemaligen österreichischen Staates war auf Voraussetzungen aufgebaut, die durch den Staatsvertrag von St. Germain hinfällig geworden sind, u.z. auf der Voraussetzung 1. einer einheitlichen Liquidierungsmasse und 2. der Befugnis der Nationalstaaten, auf Grund einer bloss unter ihnen getroffenen Vereinbarung über diese Masse disponieren zu können. Der Staatsvertrag von St. Germain hat an die Stelle dieser Grundsätze, welche auch in Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl.Nr.5, ihren Niederschlag gefunden hatten, in vielfacher Beziehung, insbesondere hinsichtlich der Aktiven das Territorialprinzip hinsichtlich der Passiven grösstenteils die Fiktion der Rechtsnachfolge der Republik Oesterreich und ferner in sehr wesentlichen Belangen eine Art Suprematie der Wiedergutmachungskommission gesetzt. Infolgedessen sind die Grundlagen der geltenden Organisationen weggefallen, eine Tatsache, der sich auch die übrigen Nationalstaaten, wie die einschlägigen Verhandlungen und Beschlüsse der Interna-



tionalen Liquidierungskommission und der Gesandtenkonferenz zeigen, keineswegs verschliessen. Vor allem ist künftighin kein Raum mehr für Einrichtungen, welche, wie es bei den für einzelne liquidierende Stellen eingesetzten Bevollmächtigten-Kollegien der Fall war, hinsichtlich der betreffenden Ressorts unmittelbare Anordnungen getroffen haben, und vor allem auf die Personal- und Sachgütergebarung (Gebarung mit dem Aktivvermögen) als vorgesetzte Stelle Einfluss nahmen.

Diese Einrichtungen sollen nun verschwinden und durch Organe des Territorialstaats ersetzt werden. Durch Akte eines einzelnen Nationalstaates kann allerdings nicht die Institution als solche beseitigt werden, da diese auf zwischenstaatlichen Abmachungen beruht. Wohl aber kann auch der einzelne Staat für seinen Bereich bestimmen, dass er kein Anordnungs- und Mitverwaltungsrecht solcher Organe mehr anerkennt; dieser Weg wäre unsererseits zu betreten, und es kann als feststehend angesehen werden, dass wir auf diesem Wege auch keinen Widerspruch der übrigen Nationalstaaten begegnen werden, da diese ausnahmslos ohnehin schon die Absicht kundgegeben haben, den bestehenden Liquidierungsapparat ausser mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain ausser Funktion zu setzen. Wenn nun die österreichische Regierung sich entschliesst, die einschlägigen Massnahmen schon jetzt, vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages bei der Nationalversammlung zu beantragen, so ist dies darin begründet, dass die bisher für die Liquidierung in Anspruch genommenen Mittel erschöpft und nur mehr österreichische Mittel verfügbar sind.

Es versteht sich von selbst, dass mit der



Ueberleitung der Liquidierungstätigkeit in die innerstaatliche Verwaltung nicht jede Notwendigkeit internationaler Regelung gewisser Fragen wegfällt. Nicht allein die der Reparationskommission hinsichtlich der Aktiven und vor allem hinsichtlich der Passiven zugewiesenen Kompetenzen, sowie die jedoch zu regelnden Beziehungen zu Ungarn, sondern auch die nach Artikel 215 und 265 und anderen Stellen des Staatsvertrages von St. Germain zwischenstaatlich zu behandelnden Gegenstände, welche teilweise mit dem Liquidierungswesen unmittelbar zusammenhängen, bilden Belege für die Notwendigkeit, auch künftighin Auseinandersetzungen von Staat zu Staat zu pflegen. Wenngleich also hienach die Einsetzung neuer zwischenstaatlicher kommissioneller Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden soll, so sind wir doch andererseits befugt, in Zukunft nur solche Einrichtungen zuzulassen, welche uns - unbeschadet der uns durch den Vertrag von St. Germain auferlegten Verpflichtungen - die Wahrung der Rechte verbürgen, welche wir nach diesem Vertrage geniessen. Es kommt also wesentlich darauf an, dass wir uns im Sinne und nach Massgabe dieses Vertrages von Beengungen unserer Territorialhoheit frei machen und etwaige neue Vereinbarungen bloss insoweit abschliessen, als es hiemit verträglich ist.

Diesen Erwägungen entspringen die §§ 1, 3 und 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Wenn § 2 des Gesetzentwurfes die Uebernahme der Liquidierung in österreichische Verwaltung und die Aufteilung von Agenden auf die je nach dem Gegenstande nächstberufenen Staatsämter vorsieht, so entspricht dies nicht bloss den allgemeinen Leitsätzen der nunmehr



durchzuführenden Reform und dem Umstand, dass es nicht
angeht, gemeinsame Einrichtungen mit ausschliesslich
österreichischen Geldmitteln zu bestreiten, eine Ge-
neigntheit der anderen Nationalstaaten zu Beitragslei-
stungen aber nicht besteht, sondern auch den Grundsätzen
der Betriebsökonomie, die es verlangen, dass gleicharti-
ge oder verwandte Aufgaben nach Tunlichkeit einheitlich
zusammengefasst werden. Demgemäss wird ein beträchti-
cher Teil der bisher in den liquidierenden Zentralstel-
len bearbeiteten Angelegenheiten vom Zeitpunkte der
Übernahme durch Oesterreich angefangen, der Natur des
Liquidierungsgeschäftes entsprechend, dem Staatsamt der
Finanzen zu übertragen sein.

In dieser Art der Behandlung der Agenden liegt
auch die beste Gewähr für die nachträgliche Fortset-
zung der Liquidierungsarbeiten und dadurch auch des
Personalabbaues.

Der ungewöhnlich grosse Umfang der hier in Be-
tracht kommenden Arbeiten, die vielfache Verschlungen-
heit der mitspielenden innerstaatlichen und zwischen-
staatlichen Beziehungen und die Notwendigkeit, im In-
teresse der Sache eine tunlichst glatte Hinüberleitung
von bestehenden zum künftigen Zustand anzustreben,
lassen es möglich erscheinen, dass es sich empfehlen
wird, nicht die ganze Neuierung mit einem Schlag zu voll-
ziehen, vielmehr aus verwaltungstechnischen und prak-
tischen Gründen in einzelnen Belangen Uebergangsta-
tionen einzuschalten. Hierauf bezieht sich § 2, Abs. 3 des
Gesetzesentwurfes.

Der lebhaften Beachtung, die das Liquidierungsg-
wesen in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat, und na-



mentlich den Wünsche der Regierung, der Volksvertretung fortlaufenden Einblick in die Abwicklung dieses Geschäftes zu bieten, entspricht die Bestimmung des Gesetzentwurfes, wonach die Nationalversammlung in die Lage versetzt werden soll, durch gewählte Mitglieder regelmäßige Informationen zu erhalten (§ 2 Absatz 2).



Wien, am 22. November 1919.

Ergebnisse der Beratungen des mit Kabinettsratsbeschluß vom 24. Oktober 1919 eingesetzten Komitees zur Beratung der Reform des liquidierenden Kriegsministeriums.

Die im Kabinettsratsbeschluß vom 24. Oktober 1919 ins Auge gefaßte gänzliche Auflösung des liquidierenden Kriegsministeriums durch Zuweisung der einzelnen Agenden an die sachlich zuständigen Staatsämter erscheint infolge der mannigfach untrennbaren Verquickung der Agenden der verschiedenen Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums untereinander ohne fast sichere Lähmung des gesamten Geschäftsganges nicht durchführbar.

Die Kommission unterbreitet daher den einvernehmlich beschlossenen Antrag:

Das liquidierende Kriegsministerium, das liquidierende Ministerium für Landesverteidigung und die liquidierende Marinesektion unter sofortiger Zuweisung der wirklich abtrennbaren Agenden (Kriegsgefangenenfürsorge, Abt. 10/Kgf., Verlustabteilung, Abt. 10/VL., ein Großteil der Abrechnung der Eisenbahnen, Abt. 5/Eb., Versorgungswesen einschließlich der Invalidenfürsorge und des Pensionsfonds, das Stiftungswesen, Einquartierungswesen und Verwaltung militärärztlicher Gebäude) an die zuständigen Staatsämter und Durchführung eines nachdrücklichen Personalabbaues zu einem liquidierenden Amt zusammenzulegen und dieses dem Staatsamt der Finanzen zu unterstellen.

Die Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen sind der Anschauung, daß dieses militärische Liquidierungsamt auch im Ressort des Finanzamtes unter einem militärischen Leiter stehen müßte.

Die Vertreter des Staatsamtes der Finanzen sind der Anschauung, daß die Bestellung des Leiters des Liquidierungsamtes eine reine Ressortangelegenheit des Finanzamtes darstellt und erachten es als zweckmäßig, eventuelle eine oder mehrere der übrigen selbständigen liquidierenden Zentralstellen (Gemeinsames Finanzministerium, Gemeinsamer Oberster Rechnungshof, Oberster Rechnungshof) mit dem obigen Liquidierungsamt zu vereinigen, insofern die beiden Rechnungshöfe nicht mit dem österreichischen Staatsrechnungshof vereinigt werden könnten.

Ministerialrat Dr. Boschan behält bezüglich der Behandlung des liquidierenden Ministeriums des Äußern die Stellungnahme des Staatsamtes für Äußeres vor, spricht sich gegen die Angliederung der Rechnungshöfe an das Liquidierungsamt aus und ist der Meinung, daß die Frage nach den nicht militärischen Liquidierungsstellen außerhalb der Kompetenz des Komitees falle.

000008



64

Der Bestand einer Rechtssphäre Ungarns in Ansehung des liquidierenden Kriegsministeriums und der anderen Gemeinsamen liquidierenden Zentralstellen ist nach dem gegebenen Rechtsverhältnis nicht zu bezweifeln und wird sowohl für die allernächste Übergangszeit als auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des ungarischen Friedensvertrags einer noch mit Ungarn zu treffenden Vereinbarung zu unterziehen sein.

Bezüglich des Verhältnisses zu Ungarn stimmen die Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen diesen Ausführungen zu; im übrigen schließen sie ein den ganzen Fragenkomplex umfassendes Separatvotum an.

Separatvotum der Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen.

Wir halten unseren Vorschlag für eine sinngemäße Ausführung des für die Beratungen des Komitees maßgebenden Kabinettsratsbeschlusses vom 24. Oktober 1919, Punkt 3 des Protokolles, welcher lautet: „Die Liquidierung des Kriegsministeriums wird nach der Zugehörigkeit des einzelnen Verwaltungsgegenstandes zerlegt und auf die zugehörigen Staatsämter aufgeteilt.“

Wir halten das vom Kabinettsrat zur Vorbereitung der Durchführung dieses Beschlusses eingesetzte Komitee nicht für befugt, sich über diesen bindenden und nicht aufgehobenen Kabinettsratsbeschluß hinwegzusetzen oder andererseits diesen Rahmen weit zu überschreiten.

Unser Vorschlag hält sich ferner an die im erwähnten Kabinettsrat vom Herrn Staatssekretär für Finanzen gegebene Anregung, der sich auch der Herr Staatssekretär für Heerwesen angeschlossen hat, nämlich daß das liquidierende Kriegsministerium in der Hauptsache dem Staatsamte für Finanzen zu unterstellen sei.

Unser Vorschlag lautet:

„Liquidierendes Kriegsministerium, Marinesektion und Ministerium für Landesverteidigung werden in ein dem Staatsamt für Finanzen unterstelltes Militärliquidierungsamt vereinigt, an dessen Spitze ein militärisch fachmännischer Leiter zu stellen ist. Das liquidierende Kriegsministerium hätte sich im wesentlichen zu gliedern in Finanz-, Militär-, Verkehrssektion und eine Industrieabteilung, auf deren Liquidierungstätigkeit die entsprechenden Staatsämter und zwar für Heerwesen, für Verkehr, sowie für Handel und Industrie, Gewerbe und Bauten einen entsprechenden Einfluß zu nehmen hätten. Ob diese Einflußnahme — stets im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen als Oberleitung und führende Stelle — durch Bestellung z. B. des Sektions-Chefs aus dem betreffenden Staatsamt, oder bloß eines Verbindungsorganes bei dem derzeitigen Sektions-Chef bzw. Abteilungsleiter, oder lediglich durch die Verpflichtung des derzeitigen Sektions-Chefs bzw. Abteilungsleiters, die Verbindung mit dem betreffenden Staatsamt aufrecht zu halten, geregelt wird, ist Sache des betreffenden Staatsamtes.

Gleich auszuschneiden hätten die 10. Kriegsgefangenen-Abteilung zum Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt, die 10. Verlustabteilung zum Kriegsarchiv, von der 5/E.B. das internationale gemeinsame Verkehrsbureau mit seinem Verkehrs- und Telegraphenbureau, sowie Teilen der Lokomotiv- und Wagengruppe, ferner zum Staatsamt für Heerwesen die

000009

Instradierungs- und Sanitätsgruppe, endlich von der 9. Abteilung die Angelegenheiten der Invaliden- und Geisteskranken (samt Invalidenhaus und Irrenanstalten) zum Staatsamt für soziale Verwaltung.

Die liquidierende Marinesektion und das liquidierende Ministerium für Landesverteidigung sind vorerst nur anzugliedern; die Unterstellung unter den Leiter des Kriegsministeriums ergibt dann von selbst, welche Abteilungen zusammengezogen, bzw. aufgelöst werden können.“

Kurze Begründung: Wenn z. B. die Eisenbahngenden des liquidierenden Kriegsministeriums, bei welchen 15 Milliarden Kronen abzurechnen sind, nunmehr eine österreichische innerstaatliche Angelegenheit werden, so ist es verfassungsrechtlich und verwaltungstechnisch nicht gut angängig, daß dem österreichischen Staatsamte für Verkehr darauf keinerlei Einfluß eingeräumt wird. Dieses ist vielmehr naturgemäß, aber auch speziell noch durch den bereits erwähnten Kabinettsratsbeschluß dazu verpflichtet, seinen Einfluß auszuüben.

Analog ist es bei der 21. Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums, welcher die Eisen- und sonstige Metallbeschaffung, die Kohlenbeschaffung für die Kriegsindustrie, dann die militärischen Bergwerksbetriebe zustanden und welche daher nach unserem Vorschlage als Industrieabteilungen in Beziehung zum Staatsamt für Handel und Industrie, Gewerbe und Bauten gebracht werden soll.

Noch größer ist natürlich der Zusammenhang mit dem Staatsamt für Heerwesen, denn es gibt im liquidierenden Kriegsministerium keine Angelegenheit, die nicht militärischen Charakter, Ursprung und Zusammenhang hätte.

Es ist nicht richtig, daß die jetzige Liquidierung des Kriegsministeriums, dem ja freilich alle Sachgüter längst aus der Hand genommen worden sind, uurmehr eine ausschließliche Finanzangelegenheit sei. Dagegen spricht schon der Umstand, daß das Wichtigste für die Liquidierung einer Schuldforderung nicht die rechnungsmäßige, sondern die sachliche Überprüfung durch Ressortfachleute ist. Gerade hierbei können Milliarden verloren oder erspart werden.

Alle sachlichen Gründe sprechen für die Bestellung eines militärischen fachmännischen Leiters für das militärische Liquidierungsamt. Wenn aber nur ein solcher Militär gefunden würde, bei dem zu besorgen steht, daß infolge der leider bestehenden Verhetzung der Öffentlichkeit daraus der Liquidierung wesentliche Schwierigkeiten erwachsen, dann wäre ein ziviler Leiter einzusetzen.

Wir sind in den Beratungen durchwegs nur mit objektiven Argumenten für die sachliche Zweckmäßigkeit unseres dem Finanzstandpunkte weit entgegenkommenden Vorschlages eingetreten. Da aber unsere objektiven, sachlichen Gründe so wenig objektive Würdigung und außer beschönigenden Worten gar kein Entgegenkommen gefunden haben, so fühlen wir uns im Hinblick auf die vielen traurigen Erfahrungen der Berufsmilitärs seit dem Zusammenbruche verpflichtet, es schließlich ganz deutlich zu erklären, daß wir bei der von Seite der anderen Vertreter verfochtenen uneingeschränkten Verfügung des Staatsamtes für Finanzen über die liquidierenden militärischen Stellen abgesehen von den



65

Ressortinteressen auch keine Beruhigung hinsichtlich des Militär-Personals hegen können und wiederholen hier unseren diesbezüglichen Antrag, daß die durch den Austritt des fremdnationalen Personals aus den liquidierenden Stellen freiwerdenden Posten, soweit für sie überhaupt ein Ersatz nötig ist, grundsätzlich nur durch entsprechend qualifizierte Militärpersonen besetzt werden sollen und daß auf den sonach hergestellten Personalstand die analogen Gesetze und Vorschriften über das Dienstverhältnis, bezw. die analogen Abbau- (Pensionsbegünstigungs-) Gesetze angewendet werden, wie beim Personal der liquidierenden Stellen der Zivilstaatsverwaltung.

Die ausführliche Darlegung und Begründung unseres Standpunktes enthält unser Bericht, welcher dem Protokoll der Komiteesitzung vom 21. November 1919 beigeschlossen wurde.

Wien, am 22. November 1919.

KARL ZILLER m. p.
Oberst.

WILH. HANAUSEK m. p.
Sektions-Chef.

000011

ad 4)

W i e n, am 28. November 1919.

Z. 2 4 6 7 / 36. V.

ad 5)

E n t w u r f

Gesetz vom 1919, betreffend einige
Bestimmungen über die Tarife der Eisenbahnen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:



§ 1.

Das Staatsamt für Verkehrswesen kann ungeachtet bestehen-
der anderweitiger Bestimmungen anordnen, daß die Eisenbahnen
sämtliche oder bestimmte Tarife vor der Einführung oder Abände-
rung ihm zur Genehmigung vorzulegen haben; die Genehmigung kann
erteilt, an Bedingungen geknüpft oder verweigert werden.

§ 2.

Die Eisenbahnen sind über Aufforderung des Staatsamtes
für Verkehrswesen verpflichtet, binnen einer von diesem zu be-
stimmenden Frist bestehende Tarife außer Kraft zu setzen und er-
forderlichenfalls an deren Stelle andere Tarife zur Genehmigung
vorzulegen. Finden die vorgelegten neuen Tarife nicht die Geneh-
migung des Staatsamtes für Verkehrswesen, so kann dieses die
Einführung bestimmter Tarife anordnen.

§ 3.

Ist die Gewährung eines Tarifes zwischen Bahnbenutzern
und der Eisenbahn vereinbart worden, so erlischt die Verpflich-
tung zur Anwendung dieses Tarifes mit dem Tage, an dem der Tarif
infolge einer im Sinne des § 2 getroffener Anordnung des Staats-
amtes für Verkehrswesen außer Kraft zu treten hat.

§ 4.

(1) Enthält eine solche Vereinbarung über die Gewährung
eines bestimmten Tarifes noch andere Verpflichtungen der Eisen-
bahn oder Verpflichtungen des Bahnbenutzers, so bleiben diese
ungeachtet der Außerkraftsetzung des Tarifes aufrecht. Ob und

in welcher Höhe dem Bahnbenutzer von der Eisenbahn für die vorzeitige Aufhebung des Tarifes eine billige Entschädigung zu leisten ist, sowie darüber, inwieweit ein an die Auflieferung einer Mindestmenge innerhalb einer bestimmten Frist gebundener Tarif bei Aufhebung innerhalb dieser Frist für die bereits aufgelieferte Teilmenge anzuwenden ist, entscheidet in Ermanglung eines gültlichen Übereinkommens das Staatsamt für Verkehrswesen unter Ausschluß des Rechtsweges. Vor der Entscheidung sind alle in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse zu erheben.

(2) Bei Entscheidung über die nach Absatz (1) allenfalls zu leistende Entschädigung kann auch auf Vorteile Rücksicht genommen werden, die dem Bahnbenutzer bisher aus dem Tarife erwachsen sind.

§ 5.

Wo in diesem Gesetze von Tarifen die Rede ist, sind darunter nicht nur alle normalen Tarife sondern auch alle wie immer gearteten und welchen Zweck immer verfolgenden ermäßigten Tarife (Tarifnachlässe), Anwendungsbedingungen von Tarifen, sowie die Einrechnungsanteile durchgehender Tarife zu verstehen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit der Vollziehung ist der Staatssekretär für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Justiz und Finanzen betraut.

++ ++++++

V o r t r a g

des Staatssekretärs für Verkehrs-
wesen

zum Entwurfe eines Gesetzes betreffend einige Bestimmungen
über die Tarife der Eisenbahnen.

Nach § 10, lit. e), des Eisenbahnkonzessionsgesetzes
(Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche
Bauten vom 14. September 1854, R.G.Bl.Nr. 236) sind die Tarife
der konzessionierten Eisenbahnunternehmungen für den Personen-
und Sachtransport dem Ministerium für Handel, Gewerbe und
öffentliche Bauten im Einvernehmen mit dem Ministerium des In-
nern - heute dem Staatsamte für Verkehrswesen - zur Genehmigung
vorzulegen, wobei im Eisenbahnkonzessionsgesetze die „angehö-
rene Rücksichtnahme auf östliche obwaltende Verhältnisse, auf
die Rentabilität der Bahn, auf die Tarife der Nachbarbahnen etc.“
als Gesichtspunkt für die Festsetzung beziehungsweise Genehmigung
der Tarife angegeben ist.

Wenn davon abgesehen wird, daß das Eisenbahnkonzessions-
gesetz keine Bestimmung enthält, nach welcher die Regierung die
einen Tarife einmal erteilte Genehmigung ohneweiters auch wieder
zurücksiehen könnte, kann der Rechtszustand, den das Eisenbahn-
konzessionsgesetz hinsichtlich der Möglichkeit einer von volke-
wirtschaftlichen Erwägungen getragenen Einflusnahme der Regierung
auf die Tarife der Privatbahnen geschaffen hat, im allgemeinen
als ausreichend bezeichnet werden, da zu dem im Sinne dieses
Gesetzes zu berücksichtigenden „östlichen obwaltenden Ver-
hältnissen“ jedenfalls auch die Bedürfnisse der Volkswirtschaft
zu zählen sind.



Bei diesem Rechtszustande ist es indessen nicht verblieben.

Die Tarifhoheit des Staates über die Privatbahnen hat nämlich dadurch eine Einschränkung erfahren, daß die Regierung auf Grund des letzten Absatzes des § 10 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes einer Reihe von Privatbahnen, darunter auch einigen volkswirtschaftlich sehr wichtigen Bahnen mit Linienbesitz in Oesterreich die Befugnis einräumte, innerhalb gewisser Grenzen die Tarife nach Belieben festzusetzen. Dadurch ist solchen Bahnen gegenüber das dem Staate im § 10, lit. e.), des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vorbehaltene Genehmigungsrecht zum Teile zu einem rein formellen Rechte geworden.

Außerdem hat der Staat durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 20. November 1895, R.G.Bl.Nr. 167, betreffend die Gewährung von Tarifnachlässen im Eisenbahngüterverkehre und das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren (abgeändert durch die Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 6. Juli 1896, R.G.Bl.Nr. 114), sowie durch die Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 20. August 1905, Z. 25427, Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt Nr. 105, betreffend die Berichterstattung über Tarifangelegenheiten und die Vorlage der Tarife, die Bahnen teils ausdrücklich, teils stillschweigend hinsichtlich gewisser Tarifmaßnahmen von der Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung überhaupt entbunden.

Schließlich wurde durch die Gesetze über Bahnen niederer Ordnung vom 31. Dezember 1894, R.G.Bl.Nr. 2 ex 1895, und vom 8. August 1910, R.G.Bl.Nr. 149, den Kleinbahnunternehmungen die Festsetzung der Fahr- und Frachtpreise unter der Voraussetzung einer vollkommen gleichmäßigen Behandlung aller die Bahn benützendem Reisenden und Verfrächter vollständig überlassen.

Diese Einschränkung der Tarifhoheit des Staates hat bisher bloß insoferne zu einer Benachteiligung volkswirtschaftlicher Interessen geführt, als der Staat bei volkswirtschaftlich wichti-

gen Privatbahnen, denen in den Konzessionen eine weitgehende Selbständigkeit bei der Festsetzung ihrer Tarife eingeräumt worden ist, in manchen Fällen nicht in der Lage war, sie zur Einführung so niedriger Tarife zu verhalten, wie dies angesichts der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse wünschenswert gewesen wäre; doch war diese Benachteiligung unter den bisherigen Verhältnissen nicht so drückend, daß sie eine Abänderung des bisherigen Rechtszustandes, der auf der anderen Seite wieder Bedenken wegen des hiermit verbundenen Eingriffes in erworbene Rechte entgegenstehen, unbedingt erfordert hätte.

Durch den Friedensvertrag sind nun aber Umstände hinzutreten, welche den heutigen Rechtszustand insbesondere auch nach der Richtung bedenklich erscheinen lassen, daß er den Privatbahnen auch hinsichtlich der Gewährung und Aufrechterhaltung von Tarifermäßigungen eine weitgehende Unabhängigkeit vom Staate einräumt.

Nach der Fassung der Artikel 286, 288, 289 und 312 der Friedensbedingungen wird Oesterreich nämlich verpflichtet sein, alle jene Tarife einschließlich der ermäßigten Tarife, die jeweils auf irgend einer österreichischen Bahnstrecke in Geltung stehen, auch den Transporten der verbündeten und assoziierten Staaten auf jeder beliebigen Strecke zugänglich zu machen.

Wenn nun auch von den aus diesen Bestimmungen berechtigten Staaten nicht beabsichtigt sein dürfte, aus ihnen die äusersten durch den Wortlaut noch gedeckten Folgerungen zu ziehen und die Tragweite dieser Bestimmungen überdies durch den Artikel 330 (2) des Friedensvertrages eingeschränkt ist, so steht doch fest, daß sich infolge der angeführten Bestimmungen des Friedensvertrages aus dem Bestande von Tarifbegünstigungen unter Umständen sehr schwerwiegende Rückwirkungen auf die vaterländische Volkswirtschaft und die finanziellen Interessen der Bahnen ergeben können.

Die Vorsicht gebietet es daher, Vorkehrungen zu treffen, die es dem Staate ermöglichen, solche Rückwirkungen tunlichst zu vermeiden.



Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, der Staatsverwaltung die hierzu erforderlichen Mittel in die Hand zu geben.

Um den erwähnten Rückwirkungen vorbeugen zu können, muß durch das zu erlassende Gesetz vor allem anderen dem Staatsamte für Verkehrswesen ein größerer Einfluß auf die Tarife der Privatbahnen gesichert werden und zwar in doppelter Beziehung: einerseits um die Privatbahnen in allen Fällen daran hindern zu können, Tarife, von denen solche Rückwirkungen zu befürchten sind, einzuführen; andererseits aber auch, um in allen Fällen von ihnen die Außerkraftsetzung solcher Tarife verlangen zu können.

Weiters muß auch dem Umstande Rechnung getragen werden, daß sowohl im Bereiche der Privatbahnen als auch in jenem der Staatsbahnen manche Tarife, deren Außerkraftsetzung notwendig erscheint, zwischen den Bahnen und Bahnbenützern vereinbart sind und es daher für den Fall der Aufhebung solcher Tarife besonderer gesetzlicher Vorsorgen bedarf.

Gegenüber einem allfälligen Bedenken, daß das geplante Gesetz gegen die Bestimmungen des Friedensvertrages verstößt, weil durch die Aufhebung ermäßigter Tarife den berechtigten Staaten die Möglichkeit benommen würde, sie in den gleichen oder anderen Stationsverbindungen auch für ihre Transporte in Anspruch zu nehmen, muß ausdrücklich festgestellt werden, daß darin ein Verstoß gegen die Friedensbedingungen nicht gelegen wäre, weil diese Oesterreich nicht zur Beibehaltung bestehender Begünstigungen verpflichtet, sondern nur dazu, Transporten der verbündeten und assoziierten Mächte jene Begünstigungen einzuräumen, die Oesterreich j e w e i l s den eigenen oder den Transporten Dritter (Parität und Meistbegünstigung) gewährt.

Auch aus dem Gesichtspunkte der den Privatbahnen hinsichtlich der Tarifsetzung zustehenden Rechte kann gegen die beabsichtigten gesetzlichen Bestimmungen eine ernste Einwendung nicht

erhoben werden, weil die privaten Interessen dieser Bahnen vor den öffentlichen Interessen eben zurücktreten müssen. Dazu kommt, daß die meisten dieser Bahnen zufolge ihrer Konzessionsurkunden gehalten sind, sich einer künftigen gesetzlichen Regelung der Tarife zu unterwerfen und selbst in den Konzessionsurkunden der Südbahn und Graz-Köflacher Eisenbahn, in denen eine solche Unterwerfung nicht *expressis verbis* ausgesprochen ist, sich Bestimmungen finden, (§ 26 der Konzessionsurkunde/ vom 23. September 1858, Punkt 4 der Konzessionsurkunde der Graz-Köflacher Eisenbahn vom 26. August 1855) die als ein vom Staate bei der Erteilung der Konzession gemachter Vorbehalt gedeutet werden können, die durch die Konzession gewährten Tariffreiheiten in der Folge durch Gesetz einzuschränken. Schließlich werden alle Bedenken, die gegen die geplante Regelung wegen des hiermit verbundenen Eingriffes in die Rechte der Privatbahnen erhoben werden könnten, auch noch dadurch abgeschwächt, daß ja die geplanten Maßnahmen nicht auf eine Herabsetzung der Tarife, sondern auf die Beseitigung von Ermäßigungen abzielen.

Was die Eingriffe in vertragmäßige Rechte Privater durch Aufhebung vereinbarter Tarife betrifft, so kann auch in dieser Hinsicht ein Hindernis für die geplanten gesetzlichen Maßnahmen aus dem allgemeinen Gesichtspunkte nicht bestehen, daß öffentliche Interessen den privaten vorangehen. Im übrigen wird, um in diesem Belange in die bestehenden Verhältnisse möglichst wenig einzugreifen, im Gesetzentwurfe in Aussicht genommen, daß bei Außerkraftsetzung eines zwischen der Eisenbahn und einem Bahnbesitzer vereinbarten Tarifes alle in dem betreffenden Vertrage etwa sonst noch enthaltenen Verpflichtungen aufrechtbleiben und den durch die Aufhebung des Tarifes betroffenen Bahnbesitzern unter Umständen eine billige Entschädigung gewährt werden soll. Die Aufrechterhaltung der sonstigen Verpflichtungen erscheint schon deswegen wünschenswert, weil diese manchmal auch die zu-



sicherung der Verfrachtung bestimmter Mindestgütermengen enthalten und die Aufhebung solcher, vielfach die Grundlage der Rentabilität und der Finanzierung von Lokalbahnen bildenden Vereinbarungen unter Umständen geradezu den finanziellen Ruin der betreffenden Bahnen bedeuten könnte.

Im übrigen ist zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfes folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Die Form der bloßen Ermächtigung an Stelle eines unmittelbaren Auftrages wurde im § 1 aus zwei Gründen gewählt.

Zunächst soll es dem Staatsamte für Verkehrswesen durch diese Form ermöglicht werden, den Kreis der Bahnen, denen gegenüber die Tarifhoheit des Staates erweitert werden soll, den Bedürfnissen entsprechend selbst zu bestimmen.

Weiters soll durch die Form der bloßen Ermächtigung aber auch noch der Vorteil erzielt werden, daß das Staatsamt für Verkehrswesen auch die Tarife auswählen kann, auf welche es einen Einfluß auszuüben wünscht, denn ein im Gesetze selbst ausgesprochener Auftrag zur Vorlage aller Tarife würde sowohl für die Bahnen als auch für die Aufsichtsbehörde eine zu große Belastung bedeuten und auch über das Maß des Notwendigen hinausgehen.

Zu § 2.

Die Bestimmung einer Frist für die Außerkraftsetzung von Tarifen ist notwendig, damit nicht die Durchführung vom guten Willen der Bahnen abhängt, andererseits soll es aber hierdurch dem Staatsamte für Verkehrswesen auch ermöglicht werden, erforderlichenfalls anzuordnen, daß die Außerkraftsetzung eines Tarifes binnen einer kürzeren Frist zu erfolgen hat, als jener, die für die Einführung von Erschwerungen bei der Beförderung sonst vorgeschrieben ist.

„Schädliche Tarife“, die für die Anordnung der Aufhebung in Betracht kommen, werden in der Regel in Ermäßigungen von

den normalen Tarifen bestehen. Für solche würde eine gesetzliche Ermächtigung zur Anordnung der Aufhebung allein genügen. Da es sich bei den „schädlichen Tarifen“, aber unter Umständen auch um normale Tarife handeln kann, deren ersatzlose Außerkraftsetzung nicht möglich ist, weil sonst für die betreffenden Transporte ein Tarif überhaupt nicht bestünde, muß in den Gesetzentwurf auch eine Bestimmung aufgenommen werden, nach welcher das Staatsamt für Verkehrswesen ermächtigt sein soll, die Bahnen zur Einführung bestimmter Tarife zu verhalten.

Zu § 4.

Da es wünschenswert erscheint, das bei der Aufhebung vertragsmäßig gebundener Tarife zwischen den Beteiligten immer auf gütlichem Wege ein Ausgleich erfolgt, wurde durch die Fassung des § 4 den Beteiligten mittelbar die Verpflichtung auferlegt, vorerst in allen Fällen einen Ausgleich im Wege gütlicher Vereinbarungen zu versuchen. Da für obrigkeitliche Entscheidungen über die in solchen Fällen allenfalls zu leistenden Entschädigungen weniger rechtliche, sondern mehr Billigkeitsrückichten sowie besondere fachliche und wirtschaftliche Erwägungen in Frage kommen, die dem Wirkungskreise der Gerichte ferner liegen, soll die endgiltige Entscheidung über derartige Fälle, die übrigens nur vereinzelt vorkommen werden, dem Staatsamte für Verkehrswesen unter Ausschluß des Rechtsweges übertragen werden.

Diese Erwägungen treffen auch bei jenen Entscheidungen zu, bei denen es sich um die Frage handelt, ob ein an die Anflieferung einer bestimmten Mindestmenge binnen einer bestimmten Frist gebundener Tarif bei Aufhebung während des Laufes dieser Frist für den bis dahin verflossenen Zeiteil zur Anwendung zu gelangen hat. Derartige Frachtsätze sind nämlich, wenn auch bei denselben die vorgeschriebene Frist in der Regel mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, doch vielfach auf eine engere Verfrachtungsperiode (Rübenkampagne etc.) zugeschnitten, so daß es sich bei der Ent-



scheidung in derartigen Fällen um die Beurteilung der wirtschaftlichen Möglichkeit der Aufbringung einer angemessenen Menge innerhalb der Teilfrist handelt wird.

Das es zulässig sein soll, das bei den von Staatsamte für Verkehrswesen zu treffenden Entscheidungen auch auf Vorteile Rücksicht genommen wird, die dem Bahnbenützer bisher aus den Tarife erwachsen sind, erscheint angemessen, weil derartige gebundene Frachttätze in Laufe der Zeit vielfach so unvernünftigmäßig niedrig geworden sind, das sie die Selbstkosten der Eisenbahnen nicht mehr decken und mitunter von einem großen Gewinne des Berechtigten aus einer solchen Benachteiligung der Eisenbahn gesprochen werden kann und es daher nur billig ist, auch die Vorteile, die der Bahnbenützer in der Zeit vor der Außerkraftsetzung des Tarifes genossen hat, bei der Entscheidung über eine allenfalls zu leistende billige Entschädigung in Rechnung zu stellen.

§ 5.

Das das Staatsamt für Verkehrswesen über die Anwendungsbedingungen von Tarifen in gleicher Weise verfügen könne wie über die Tarife selbst, muss vorgesorgt werden, weil auch die Übertragung einzelner Anwendungsbedingungen von Tarifen von schädlichen Rückwirkungen auf die vaterländische Volkswirtschaft begleitet sein könnte.

Der Grund, warum in dem Gesetze auch Hinrechnungsanteile durchgehender Tarife unter dem Begriff „Tarif“ einbezogen werden sollen, liegt darin, das auch die Übertragung gewisser für durchgehende Tarife zur Verfügung gestellter ermäßigter Hinrechnungsanteile gefordert werden könnte und es daher unter Umständen aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig werden kann, auch solche ermäßigte Hinrechnungsanteile aufzuheben. Andererseits wird aber durch die Ausdehnung des Begriffes Tarif auf Hinrechnungsanteile auch die Möglichkeit geboten, bei einer auf Grund

des Friedensvertrages durchzuführenden Uebertragung von Tarif-
sätzen einer Bahnstrecke auf eine andere, wenn an letzterer meh-
rere Bahnverwaltungen beteiligt sind, diese auf Grund des § 2
zur Beteiligung an der Ermäßigung in einem bestimmten Verhält-
nisse zu verhalten.

Wenn ich eingangs bei der Erörterung der allgemeinen
Grundlagen des Gesetzentwurfes die wirtschaftlichen und gesamt-
staatlichen Notwendigkeiten dargelegt habe, die für die Erlas-
sung des von mir beantragten Gesetzes bestimmend sind, so halte
ich es doch mit Rücksicht auf die Zwecke, die dieser Gesetzent-
wurf verfolgt, für mißlich, wenn nach außenhin die Regierung
selbst als Anreger dieser gesetzlichen Maßnahmen erscheint.

Ich möchte mir daher den Antrag gestatten:

Es wären vorerst Schritte ein-
zuleiten, daß die Initiative zur
Einbringung der Gesetzesvorlage
im Schoße der Nationalversammlung
ergriffen werde.

+++++

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

Paul e.h.



Herrn Haupt Honicky!

Der Staatssekretär
für Volksernährung.

Wien, am 4. Dezember 1919.

~~123~~
U

*2 Punkt d. Tagesordnung
sonst im Verlauf.*

Sehr geehrter Herr Staatskanzler !

10

ad 7.)

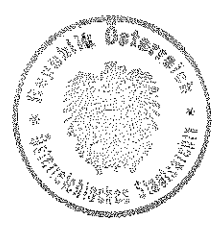
Ich stelle die ergebene Bitte, dass Herr Staatskanzler veranlassen, dass in der morgigen Kabinettsitzung entweder zu deren Beginn oder als erster Punkt der Tagesordnung neuerlich die Ernährungsfragen und die damit im Zusammenhange stehenden Fragen der Erhöhung der Lebensmittelpreise besprochen werden. Ich bin so überbürdet, dass ich einen schriftlichen Bericht nicht erstatten kann und mich auf mündliche Vorbringungen beschränken muss.

Die Sachen sind so wichtig, sie sind heute wichtiger als jede andere Frage und zwar so dringlich, dass ich bitte, sicher meinem Wunsche zu entsprechen, oder notfalls für den Abend eine besondere Kabinettsitzung einzuberufen.

Ich bin mit dem Ausdrucke der ausgezeichneten Hochachtung und aufrichtigen Verehrung

Ihr sehr ergebener

Fransz Ruz



000023

41

~~ad 3)~~
ad 7)

Vorlage für den Kabinettsrat

über die
Erhöhung der Brotmehl- und Verschleissmehlpreise.

Die eingehenden Besprechungen der Staatssekretäre für Volks-
ernährung und für Finanzen über die Frage der Festsetzung der Le-
bensmittelpreise haben zu dem Beschluss geführt, dass dem Staate bei
sämtlichen importierten Lebensmitteln mit Ausnahme von Brot und
Mehl in Zukunft keine Verluste erwachsen, dass vielmehr deren Abga-
bepreise den jeweiligen Herstellungskosten angepasst werden sollen.
Da bei Brot und Mehl sowohl mit Rücksicht auf die hohen Herstel-
lungskosten als auch im Hinblick auf die grosse Bedeutung dieser Lebens-
mittel für die Ernährung der Bevölkerung eine völlige Uebereinstim-
mung der Abgabepreise mit den Herstellungskosten im gegenwärtigen
Zeitpunkte nicht möglich ist, wurde die stufenweise Erhöhung der
Brotmehl- und Verschleissmehlpreise als notwendig bezeichnet. Die er-
ste Erhöhung soll nunmehr erfolgen.

Um für die Festsetzung der neuen Preise die erforderlichen
Grundlagen zu schaffen, wurden mehrere Berechnungen angestellt, wo-
bei dem zur Deckung des Bedarfes erforderlichen Kostenaufwande die
für den gleichen Zeitraum eingehenden bisherigen Abgabepreise und
höhere Abgabepreise nach drei verschiedenen Stufen gegenübergestellt
wurden. Aus diesen Berechnungen haben sich dann jene Verluste erge-
ben, die der ö.ö. Kriegsgetreideanstalt und damit dem Staatsschatze
im Falle der Belassung der bisherigen Zuweisungspreise sowie je
nach deren Erhöhung erwachsen würden.

000024



./.

40

Die Zuweisungspreise des Brot- und Verschleissmehles sind, wie bekannt, seinerzeit anlässlich der Beratung des Brotauflagegesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 218, derart festgesetzt worden, dass sie hinter den Gestehungskosten zurückgeblieben sind.

Bei Aufstellung der vorerwähnten Berechnungen wurde im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen von der Annahme ausgegangen, dass jene Verluste, die durch die verbilligte Abgabe des Brot- und Verschleissmehles bis zum 31. Oktober d. J. aufgelaufen sind, in die Berechnung nicht aufgenommen werden, sohin vom Staatsschatze getragen werden sollen.

Die Berechnungen wurden sohin für die Zeit vom 1. November 1919 bis 31. März 1920 als dem für die Ablieferung der Getreidekontingente bestimmten Endtermine aufgestellt, da sich in dieser Zeitperiode noch durch die inländische Getreideanlieferung verhältnismässig günstigere Gestehungskosten ergeben.

Es wurde sohin angenommen, dass in diesem Zeitraume die Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Mehl erfolgen wird:

a) aus der inländischen Aufbringung auf Grund des Getreideverkehrs-gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345 und

b) durch Aufkäufe der zu diesem Behufe ins Leben gerufene Einfuhr-gesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten im Auslande.

Unter der Voraussetzung der vollständigen Ablieferung des Getreidekontingentes würden sohin für diesen Zeitraum die Gestehungskosten insgesamt im Betrage von 1.916,660.000 K ausmachen. Hierbei wurde bei den Gestehungskosten für das im Inlande aufgebrauchte Getreide der für Brotgetreide (Weizen, Roggen und Gerste) festgesetzte Uebernahmspreis von 200 K und für das Auslandsgetreide die Durchschnittspreise der bisherigen Käufe der Einfuhr-gesellschaft und die Durchschnittsvalute von 4000 K für 100 hlfl oder 1 K - 2½ Cent angenommen.

Bei Belassung der bisherigen Zuweisungspreise und zwar für Brotmehl von 1 K 50 und für Verschleissmehl von 5 K pro Kilogramm würde sich bis 31.März ein Verlust von1.279.183.000 Kronen ergeben.

In den Tabellen I und II sind 3 Varianten für die festzusetzenden Zuweisungspreise für Brot- und Verschleißmehl aufgenommen und diese Preise im Vergleich zu den Preisen, die bis Mitte April und seit diesem Zeitpunkte bis jetzt in Geltung stehen, gestellt. In diesen Tabellen sind aber auch weiters vergleichsweise die von der n.ö.Landesregierung festzusetzenden voraussichtlichen Detailpreise für Brot und Verschleißmehl dargestellt. Die Zuweisungspreise sind nach den 3 erwähnten Varianten im Vergleiche zu den gegenwärtig geltenden Zuweisungspreisen aus nachstehender Aufstellung zu ersehen:

<u>I.Variante</u>	Brotmehlpreis	3 K	gegenüber den bisherigen Zuweisungspreisen	höher um	100 %	
	Verschleiss "	10 K	"	"	"	100 %
<u>II.Variante</u>	Brotmehlpreis	3 K 20	"	"	"	113 %
v	Verschleiss "	12 K	"	"	"	140 %
<u>III.Variante</u>	Brotmehlpreis	3 K 64	"	"	"	143 %
	Verschleiss "	13 K 60	"	"	"	172 %

Je nachdem eine dieser 3 Varianten gewählt und der Termin, von dem an die Preiserhöhung festgesetzt werden soll, mit dem 14.12.1919 (dem Beginn einer neuen Ausgabewoche) oder mit 4.Jänner 1920 bestimmt wird, ist auch der Verlust, der vom Staatsschatze zu tragen ist, verschieden hoch.

Aus der Tabelle III ist die Wirkung dieser beiden Momente zu ersehen; je später der Beginn der Preiserhöhung gewählt wird, desto höher müsste der Zuweisungspreis sein, damit sich ein annähernd gleicher Verlust ergibt.

Ueber die Frage der Festsetzung von höheren Zuweisungspreisen für Brot - und Verschleissmehl hat am 3.Dezember 1919 im Staatsamte



für Volksernährung eine Länderkonferenz stattgefunden, bei der die Vertreter von Steiermark, Tirol und Vorarlberg trotz ordnungsmässiger Ladung nicht erschienen waren. Während von der Landesregierung in Tirol und Vorarlberg das Fernbleiben in keiner Weise begründet wurde, hat die Landesregierung von Steiermark telegraphisch mitgeteilt, dass sie wegen Verhinderung die Sitzung nicht beschicken kann. Sie erklärte gleichzeitig die Einnahme eines bestimmten Standpunktes in dieser Frage für sehr schwierig, da sie vornehmlich von dem Gesichtspunkte der Staatsfinanzen zu behandeln sei, worüber bei der Landesregierung die nötige Klarheit nicht vorhanden sei. Was die Rückwirkung dieser Erhöhung auf die Ruhe und Ordnung anlangt, so müssen immerhin sehr schwerwiegende Bedenken geäussert werden. Die Landesregierung würde einen Ausweg durch Schichtung der Bevölkerung nach Einkommen und Festsetzung verschiedener Abgabepreise für jede Schichte oder durch eine entsprechend erhöhte progressive Einkommenssteuer erblicken.

Die erschienenen Vertreter der übrigen Länder haben weder gegen die Erhöhung der Brotmehl- und Verschleissmehlpreise überhaupt noch gegen die in den beiden Tabellen I und II enthaltenden Varianten einen Einwand erhoben. Wohl wurde aber rücksichtlich des Beginnes der Preiserhöhung einstimmig der Meinung Ausdruck gegeben, dass eine solche Erhöhung nicht vor Weihnachten, sondern mit der ersten Ausgabewoche des Monats Jänner 1920 beginnen soll. Der Vertreter von Kärnten hat hingegen den Wunsch ausgesprochen, dass mit Rücksicht auf die Feiertage die Erhöhung erst mit Mitte Jänner beginnen sollte, wenn auch damit die Bestimmung höherer Zuweisungspreise verbunden sein würde.

Seitens der Landesregierungen sind im Sinne der vom Staatsamte für Volksernährung bereits erteilten Aufträge die Vorarbeiten für die nach Bestimmung der erhöhten Zuweisungspreise notwendige Ermittlung der Brotpreise sowie der Detailpreise für das Verschleissmehl vorgenommen worden.

Zu bemerken wäre noch, dass sich infolge von Lohnforderungen der Bäckergehilfen sowohl in Niederösterreich als Oberösterreich die Notwendigkeit herausgestellt hat, der Frage der Erhöhung der Brotpreise schon im jetzigen Zeitpunkte näher zu treten. Während in Oberösterreich der neue Brotpreis (3K für ein Laib Brot von 1575 g = 1 $\frac{1}{4}$ Normallaib) schon ab 8. Dezember in Kraft treten soll und ein Zuwarten bis zur Bestimmung der höheren Zuweisungspreise für Brotmehl nicht mehr möglich ist, beabsichtigt die Landesregierung Niederösterreich ungeachtet der erhöhten Lohnforderungen der Bäckergehilfen mit der Bestimmung der höheren Brotpreise bis zu dem Zeitpunkte zuzuwarten, mit dem die höheren Brotmehlpreise festgesetzt werden.

Das Staatsamt für Volksernährung erlaubt sich in Uebereinstimmung mit dem Staatsamte für Finanzen den Antrag zu stellen,

e s m ö g e d a s G e s a m t k a b i n e t t b e s t i m m e n :

- 1.) welche der in der Tabelle I und II angegebenen Zuweisungspreise für Brot- und Verschleissmehl festgesetzt werden sollen und
- 2.) von welchem Zeitpunkte an diese erhöhten Zuweisungspreise in Geltung treten sollen.

Wien, am 3. Dezember 1919.



Vergleichsweise Uebersicht der Zuweisungspreise für Brotmehl und der Detailpreise für Brot.

Tabelle: 1.

bis Mitte April 1919		derzeit geltender		Zuweisungspreis für 1 kg Brotmehl						mögliche Erhöhungen							
1 K		1 K 50		3 K		3 K 20		3 K 64		3 K		3 K 20		3 K 64			
sonach Detailpreise des Brotes in Wien																	
für 1 kg 1 K 84	für einen Normallaib 1 K 56	für 1 kg 1 K 90	für einen Normallaib 2 K 40	für 1 kg 3 K 63	für einen Normallaib 4 K 57	für 1 kg 3 K 77	für einen Normallaib 4 K 75	für 1 kg 4 K 10	für einen Normallaib 5 K 17								
Die Erhöhung beträgt in Prozenten:																	
a) des Preises bis Mitte April 1919																	
b) des derzeit geltenden Preises																	
-		a) 53'8 %		a) 192'9 b) 90'4		a) 204'5 b) 97'9		a) 231'4 b) 115'4									
Der Preis des Normallaibes a 1260 g (940 g Mehl)																	
MehlpreisX 1.41												K 2.82		K 3.--		K 3.42	
Backlohn, enthaltend Salzpreis,																	
Arbeitslohn, Futtermittel, Kohlen,																	
Schmieröl und sonstige ReifeX -.87												-.87		-.87		-.87	
Nutzen der VerschleisserX -.12												-.12		-.12		-.12	
Backlohnzuschlag in erhöhten																	
Regiekosten.....X ---												-.70		-.70		-.70	
Zuschlag für Nutzen der Verschleis-																	
serX ---												-.06		-.06		-.06	
Brotpreis X 2.40												K 4.57		K 4.75		K 5.17	

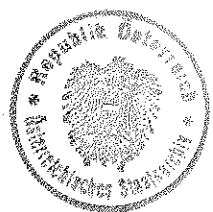


Tabelle I.

Vergleichende Uebersicht der Zuweisungs- und Detailpreise
für Verschleissmehl.

Zuweisungspreis für 1 kg Verschleissmehl			
	derzeit geltender	mögliche Erhöhung	
bis Mitte April 1919	K 5.--	K 10.--	K 13.60
K 2.50		K 12.--	
ergibt Detailpreise			
für 1 Kilogramm Verschleissmehl			
K 2.76	K 5.40	K 10.96	K 14.72
Die Erhöhung in Prozenten			
	a) 95.6 %	a) 297.1 %	a) 436.9 %
		b) 103.--	b) 172.6 %
			b) 140.--
			a) 369.5 %
			b) 172.6 %

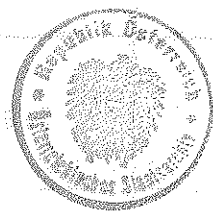


Deckungsberechnung

für das

Mehlerfordernis vom

1. XI. 1919 bis 31. März 1920.



Deckung der Mehlkosten bei Annahme einer Preiserhöhung ab 14.				
	1	2	3	4
	Ausgabe in der Zeit vom 1.XI.- 13.XII.1919		Ausgabe in der Zeit vom 1.	
	Menge in q	derzeit geltender Zuweisungspreis per kg 1 K 50 für Brot- mehl 5 K für Ver- schleissmehl K	Menge in q	vera I. Brotmehl per Verschleissm per kg K 1
Brotmehl	537.317	80,597.550	1,362.035	408,610.50
Verschleissmehl	199.483	99.741.500	505.665	505.665.00
zusammen	-	180,339.050	-	914,275.50

Deckung der Mehlkosten bei Annahme einer Preiserhöhung ab 4.				
	1	2	3	4
	Ausgabe in der Zeit vom 1.XI.19 bis 3.1.1920		Ausgabe in der Zeit vom 4.	
	Menge in q	derzeit geltende Zuweisungspreise per kg Brotmehl a 1 K 50 Verschl: a 5 K.- K	Menge in q	vera I Brotmehl per Verschleissm per kg K
Brotmehl	799.727	119,959.050	1,099.625	329.887.5
Verschleissmehl	296.904	148,452.000	408.244	408.244.0
zusammen:	-	268,411.050	-	738.131.5

1919 (Beginn einer Zuweisungswoche)

5	6
---	---

II 1919 - 31.III. 1920

schlagte Preisvarianten

II. Brotmehl per kg 3 K 20 Verschleissmehl per kg 12 K K	III. Brotmehl per kg 3 K 64 Verschleissmehl per kg 13 K 60 K
435.851.200	495.780.740
606.798.000	687.704.400
1042.649.200	1183.485.140

7

Vom Erfordernis per K 1916,660.000

erscheinen daher hereingebracht:

- a) nach der Preisvariante I.
- b) " " " II.
- c) " " " III.

- a) Summe der Spalten 2 + 4 =K 1094.614.550
- b) " " " 2 + 5 =K 1222.988.250
- c) " " " 2 + 6 =K 1363.824.190

Schlin Abgang gegenüber obigen Erfordernis:

bei a)	K	822.045.450
" b)	K	893.671.750
" c)	K	<u>552.835.810</u>

1920 (Beginn einer Zuweisungswoche)

5	6
---	---

1920 bis 31.III.1920

schlagte Preisvarianten

II Brotmehl per kg 3 K 20 Verschleissmehl per kg 12 K K	III Brotmehl per kg 3 K 64 Verschleissmehl per kg 13 K 60 K
351.880.000	400.263.500
489.892.800	553.211.840
841.772.800	955.475.340

7

Vom Erfordernis per K 1916,660.000

erscheinen daher hereingebracht:

- a) nach der Preisvariante I.
- b) " " " II.
- c) " " " III.

- a) Summe der Spalten 2 + 4 =K 1096.542.550
- b) " " " 2 + 5 =K 1110.183.850
- c) " " " 2 + 6 =K 1223.886.390

Schlin Abgang gegenüber obigen Erfordernis:

bei a)	K	910.117.450
" b)	K	806.476.150
" c)	K	<u>692.773.610</u>



44126.

~~ca. 10)~~ ad (P.)
V o r t r a g
für den
K a b i n e t t r a t.

Staatsrat für Innere und Unterricht.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages von 28. Oktober 1919, betreffend die Einhebung einer Mietsinschellerauflage in Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss gibt in dreifacher Beziehung zu Bedenken Anlass. Im § 19 wird die Landesregierung mit der Durchführung des Gesetzes betraut. Bisher waren die Minister des Innern und der Finanzen mit der Durchführung beauftragt. Da im Gesetz eine Mitwirkung staatlicher Behörden bei der Durchführung vorgesehen ist, muß darauf bestanden werden, daß die Staatsräte für Innere und Unterricht und für Finanzen auch weiterhin mit der Durchführung betraut werden, da nur diese die Mitwirkung der staatlichen Behörden zu verfügen haben.

Aber auch abgesehen von § 19 sind die Änderungen, die der neue Gesetzentwurf bringt, nicht unbedenklich. Nach § 2, Punkt 3, werden neben den Naturalwohnungen auch die Dienstwohnungen durch die Auflage getroffen und außerdem nach § 2, Punkt 4, physische und juristische Personen, welche permanent steuerfreie Gebäude zu Wohnzwecken besitzen.

000034



Nun sind als Dienstwohnungen solche Wohnungen zu bezeichnen, die nicht bloß mit Rücksicht auf ein Dienstverhältnis, wie die Naturalwohnungen, sondern auch zur Ausübung des Dienstes überlassen werden, wie Pfarrerwohnungen (Matrikenführung!) Portierswohnungen u. dgl.. Dieselben Gründe, welche bezüglich der Staatssteuer für die permanente Steuerfreiheit öffentlicher Gebäude und der Spitäler sprechen, sprechen auch für die Auflagenfreiheit der Dienstwohnungen in permanent steuerfreien Gebäuden. Wenn in permanent steuerfreien Gebäuden Dienstwohnungen vorhanden sind, so sind letztere nur eine widmungsgemäße Verwendung. Permanent steuerfreie Gebäude und Dienstwohnungen zur Grundlage einer Besteuerung zu machen, würde den öffentlichen Interessen und den Interessen des Dienstes widerstreiten. Bei juristischen Personen vollends kann gar nicht davon gesprochen werden, daß sie selbst Räume zu Wohnzwecken verwenden. Es wird sich daher empfehlen, den § 2 in der alten Fassung wieder herzustellen. Die mit der Änderung in Zusammenhang stehenden Bestimmungen des § 1, weiter § 6, Absatz 2 und 4, hätten zu entfallen.

Was den § 3 betrifft, so gibt ein Hinaufgehen über 20 h, zumal unter mittelstädtischen Verhältnissen, zu Bedenken Anlaß. Es wird daher an Stelle der Skala des § 3 unter gleichzeitiger Vereinfachung etwa die folgende Skala empfohlen.

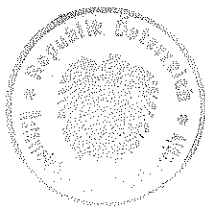
von	200 K	bis	320 K	jährl.	8 h
von über	320 K	"	400 K	"	14 h
"	400 K	"	600 K	"	15 h
"	600 K	"	800 K	"	16 h
"	800 K	"	1200 K	"	17 h
"	1200 K	"	1600 K	"	18 h
"	1600 K	"	2000 K	"	19 h
über	2000 K			"	20 h.

./.

Da die Frist zur Erhebung einer Vorstellung am 4. Dezember abgelaufen ist, die Angelegenheit jedoch früher im Kabinettsrat nicht zur Sprache gebracht werden konnte, wurde vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kabinettsrat die Landesregierung in Linz am 4. Dezember 1919 telegraphisch in Kenntnis gesetzt, daß gegen den Gesetzesbeschluss gemäß Art. 14 des Gesetzes über die Volkswartretung wegen der Vollzugsklausel (§ 19) sodann wegen der vorgesehenen Besteuerung der Dienstwohnungen und der permanent steuerfreien Gebäude, ferner wegen der Höhe des Ausmaßes der Auflage Vorstellung erhoben wird.

Antrag:

Der bereits erhobenen Vorstellung wäre nachträglich zuzustimmen und der Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu ermächtigen, in Ausführung des erwähnten Telegrammes der Landesregierung die vorstehenden Bedenken zur Kenntnis zu bringen.



ad 9.)

Dienstvorschrift.

für die Leitung der staatlichen Industriewerke.

(Erlass des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
vom Dezember 1919, Z., auf Grund

I. Abschnitt.

§ 1.

Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

§ 2.

Die oberste Leitung der staatlichen Industriewerke obliegt dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, welcher den Unterstaatssekretär oder einem Beamten des Staatsamtes mit seiner Vertretung betrauen kann.

Zur bestmöglichen Behandlung der wichtigeren Angelegenheiten ist die Verwaltungskommission für die staatlichen Industriewerke beim Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bestellt (III. Abschnitt).

Die gesamte technische, kaufmännische und administrative Oberleitung der in das Unternehmen zusammengeführten Betriebe obliegt der "Generaldirektion der staatlichen Industriewerke" (II. Abschnitt).

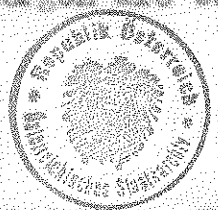
Die unmittelbare Leitung der Betriebe besorgen die bei den einzelnen Werken bestellten Direktionen.

§ 3.

Die Berechtigung zur rechtsverbindlichen Zeichnung für das Unternehmen (§ 3 der Vollzugsweisung von St.G.Nr.) wird unbeschränkt oder unbeschränkt

Organisation

Zeichnungs-
berechtigung.



der Bestimmung des Art. 43 H. G. B. mit der Beschränkung auf bestimmte Geschäftszweige oder Betriebe erteilt.

II. Abschnitt.

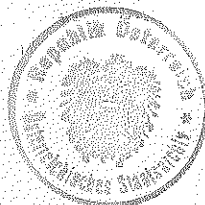
Generaldirektion.

§ 4.

Der Wirkungskreis der Generaldirektion umfasst:

- 1.) Die Antragsstellung an die Verwaltungskommission betreffend die Führung der Werke im Eigenbetriebe des Staates, im Betriebe einer gewerkschaftlichen Anstalt, im Betriebe gewerkschaftlicher Gesellschaften oder betreffend ihre anderweitige Verwertung;
- 2.) die gesamte technische, kaufmännische und administrative Oberleitung der staatlichen Werke, die Aufstellung der Betriebspläne und die Verwertung der Kredite, die der Generaldirektion nach Prüfung ihrer Veranschläge von der Verwaltungskommission zur Verfügung gestellt werden, endlich die Vertretung des Betriebsinhabers in den Angelegenheiten des Betriebsrätegesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283 insoweit nicht in den vorstehend angeführten Angelegenheiten gemäß den Vorschriften des III. Abschnittes die besondere Genehmigung der Verwaltungskommission vorbehalten ist;
- 3.) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Unternehmens der staatlichen Industriewerke nach außen;
- 4.) die Erstattung der Geschäftsberichte, Vorlage der Eröffnungsbilanz und alljährliche Vorlage der Inventur, der Jahresbilanz und des Gewinn- und Verlustkontos samt einem Jahresberichte an die Verwaltungskommission;
- 5.) die Anstellung von Arbeitern und Angestellten bis zu einem Monatsbetrage von K 2.000.

Wirkungs-
kreis.



* 5 *

§ 5.

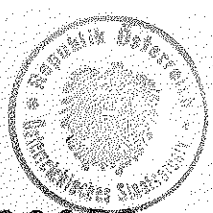
Material-
gebarung.

Die Geschäftsführung der staatlichen Industriewerke unterliegt in allgemeinen gesetzlichen Anordnungen, daher sind hierbei besonders auch jene Vorschriften zu beachten, die hinsichtlich der Bewirtschaftung bestimmter Artikel bestehen oder getroffen werden.

§ 6.

Die Generaldirektion hat den erforderlichen Ausgleich zwischen den Rohstoffvorräten und den Beständen an Betriebsmaterialien und Betriebsanrichtungen der Werke vorzubereiten.

Es ist oberste Aufgabe die vorläufige Aufnahme der Bestände der Industriewerke an Rohstoffen, Betriebsmaterialien und Betriebsanrichtungen durchzuführen. Sie erfolgt kommissionell durch Beauftragte der Generaldirektion und der Hauptanstalt für Sachmobilisierung. Die Entscheidung darüber, welche Bestände den Werken zu verbleiben haben und welche an die Hauptanstalt für Sachmobilisierung abgegeben sind, weitere darüber, mit welchen Beträgen die Mobilisierungs- und Immobilisierungsarbeiten der Werke in die Eröffnungsbilanz der Industriewerke einzustellen sind, steht nach Anhörung einer 6gliedrigen Kommission zur, bestehend aus je einem Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und des Staatsamtes für Finanzen, je 2 Vertretern der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke und der Hauptanstalt für Sachmobilisierung, dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



§ 7

Eine Veräußerung von Sachdemobilisierungsgütern durch die Industriewerke darf nur hinsichtlich solcher Gegenstände vorgenommen werden, die den Industriewerken durch Vereinbarung mit der Hauptanstalt oder gemäß § 6 zugewiesen worden sind.

Die Verwertung der in der laufenden Produktion gewonnenen Erzeugnisse geschieht rückwirkend von 1. Oktober 1919 durch die Generaldirektion der staatlichen Industriewerke.

Für die durch Zerlegung (Demontierung, Desadjustierung) von Munition gewonnenen Materialien sind seitens der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung an die Generaldirektion der staatlichen Industriewerke, die im Einvernehmen zwischen beiden zu bestimmende Vergütung/aufgewandeten Anlagen zu leisten. Im Zweifelsfalle entscheidet der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

§ 8.

Die Art und Weise der Verrechnung zwischen der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke und der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung wird nach Anhörung der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke und der Direktion der Hauptanstalt vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen festgesetzt.

Die Generaldirektion und die Direktion der Hauptanstalt haben behufs reibungsloser Durchführung der in den §§ 6-8 getroffenen Vorschriften im steten Einvernehmen vorzugehen. Der Hauptanstalt sind seitens der Generaldirektion alle erforderlichen Informationen zu erteilen.

III. Abschnitt.

Verwaltungskommission.

§ 9.

Zusammensetzung.

Die Verwaltungskommission besteht aus;



1.) Dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

2.) Dem Staatssekretär für Finanzen.

3.) drei Mitglieder aus dem Kreise der Industrie oder technischer Berufe.

4.) Drei Vertretern der in Betracht kommenden gewerkschaftlichen Organisationen.

5.) Einem Vertreter der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke.

Die unter 3) und 4) genannten Kommissionsmitglieder werden vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten berufen.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und der Staatssekretär für Finanzen können sich durch bevollmächtigte Delegierte vertreten lassen.

Wenn es sich um eine wichtige Beschlußfassung in Angelegenheiten handelt, die speziell die Schleppeisenbahn auf dem Steinfeld betreffen, kann die Kommission um einen Vertreter des Staatsamtes für Verkehrswesen und einen Vertreter der gewerkschaftlichen Organisation der Eisenbahnarbeiter verstärkt werden.

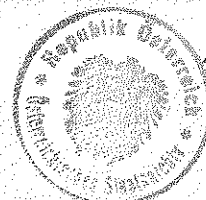
Die Kommission kann mit Zustimmung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aus ihrer Mitte einen Vollzugsausschuß wählen und diesem die Beschlußfassung in bestimmten Angelegenheiten übertragen.

§ 10.

Vorsitzender: Der Vorsitz der Verwaltungskommission und im Vollzugsausschuß führt der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der ihm bestellte Vertreter.

§ 11.

Beschlußfassung. Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die ordnungsmäßige Ladung ~~aller~~ sämtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern erforderlich.



Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmensmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als zum Beschlusse erhoben, der der Vorsitzende beigetreten ist.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die gefaßten Beschlüsse einzutragen sind. Bei Mehrheitsbeschlüssen ist im Protokoll das Stimmenverhältnis ersichtlich zu machen.

§ 12.

Wirkungs-
Kreis.

Der Genehmigung der Verwaltungskommission sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1.) Die Entscheidung über wichtige Fragen, die die zukünftige Bestimmung der Werke beeinflussen können;

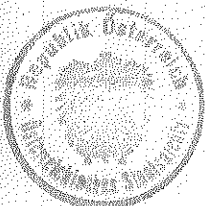
2.) Ankauf, Verkauf oder Belastung von Immobilien, Abschluß von Pachtverträgen und Mietsabfertigungsgeschäften und sonstige Geschäfte, die außerhalb des Rahmens des normalen Einkaufs- und Verkaufsgeschäftes liegen;

3.) Einkäufe von Rohstoffen und Betriebsmaterialien, wenn sie im Einzelfalle den Betrag von K 500.000 übersteigen, sonstiger Inventargegenstände, wenn sie den Betrag von 100000 K übersteigen;

4.) Gewährung von Voranschüssen oder Anzahlungen im Zusammenhange mit Wareneinkäufen in einem 100.000 K übersteigenden Betrage;

5.) Verkäufe und Lieferabschlüsse, wenn sie bei normalen Zahlungsbedingungen den Wert von 2 Millionen Kronen, bei abnormalen Zahlungsbedingungen den Betrag von 500.000 K übersteigen;

6.) Abschluß von Verträgen über den kommissionarischen Verkauf der in den Betrieben erzeugten Artikel, wenn der Wert letzterer den Betrag von 4 Millionen Kronen übersteigt, oder wenn der Kommissionsvertrag für eine längere Dauer als 2 Jahre abgeschlossen werden soll:



7.) Abschluß von Preisverträgen oder Aufteilung und Beschränkung der Absatzgebiete in Folge von Vereinbarungen mit anderen Firmen oder Personen;

8.) Der Abschluß von Vergleichen über abgeschlossene Warengeschäfte und die Annahme von Ausgleichsanträgen in Insolvenzfällen, wenn der Wert des Gegenstandes, über den der Vergleich getroffen werden soll, 100.000 K übersteigt;

9.) Streitverhandlungen vor Gericht, wenn das Streitobjekt den Wert von 100.000 K übersteigt;

10.) die in den vorherstehenden Punkten 4-9) angeführten Werte in Kronen können vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zwecks Hintanhaltung jeder Erschwerung der kaufmännischen Geschäftsabwicklung der Generaldirektion jederzeit abgeändert werden;

11.) die Genehmigung von Finanzoperationen und aller finanziell weittragender Maßnahmen insbesondere über generelle Gehalts- und Lohnaufbesserungen und Abfertigungen, ferner in größerem Maßstabe beabsichtigte Arbeiter- und Angestellten Aufnahmen und Entlassungen;

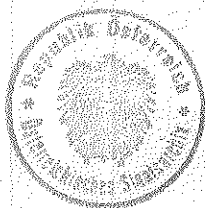
12.) die Ausstellung von Legitationen und Passierscheinen durch die Generaldirektion an offizielle Vertreter fremder Staaten zum Betreten der Fabrikanlagen und zur Besichtigung der Werke;

13.) die Vorschläge der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke zwecks Beschaffung der erforderlichen Kredite durch die Verwaltungskommission, die Eröffnungsbilanz und Jahresbilanz samt Gewinn- und Verlustkonto und der Jahresbericht der Generaldirektion.

In nachfolgenden Fällen bleibt die Entscheidung dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten persönlich vorbehalten:

a) in wichtigen Fragen, die die zukünftige Bestimmung der Werke beeinflussen;

b) Veräußerung, Umwandlung oder Belastung von unbeweg-



lichen Staatsverträgen;

c) Aufnahme und Kündigung des Generaldirektors, des
Generalsekretärs und der Direktoren, Abänderung ihrer An-
stellungsbedingungen und Erteilung der Zeichnungsberechti-
gung.

